

Das Thema

Zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV Bund



- Wie geht's ...
Herr Landgerichtspräsident Böhm?
- Statistik zum Studium der
Rechtswissenschaften

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

Bürgerrechte

■ EUGH – RECHT AUF VERGESSENWERDEN

Mit Urteil vom 13. Mai 2014 in der Rechtssache C-131/12 hat der EuGH festgestellt, dass ein Betreiber einer Internetsuchmaschine für die von ihm vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf von Dritten veröffentlichten Internetseiten erscheinen, verantwortlich ist. Damit kann eine Person sich unmittelbar an den Suchmaschinenbetreiber wenden und unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung eines bei einer anhand ihres Namens durchgeführten Suche erscheinenden Links verlangen. Der EuGH stellt in seinem Urteil zunächst fest, dass ein Suchmaschinenbetreiber, indem er automatisch, kontinuierlich und systematisch im Internet veröffentlichte Informationen aufspürt, diese dann in seinem Indexprogramm ausliest, speichert, organisiert und aufbewahrt, Daten im Sinne der Richtlinie erhebt und verarbeitet. Dies gelte auch dann, wenn die Daten genau so bereits veröffentlicht wurden.

Der EuGH ergänzt zudem, dass Suchmaschinen bei einer Suche nach Informationen zu einer bestimmten Person, einen strukturierten Überblick über alle zu dieser Person im Internet befindlichen Daten bieten, die viele Aspekte des Privatlebens betreffen und deren Verknüpfung ohne die Suchmaschine nicht oder nur schwer hätten erstellt werden können. Damit stellt dies einen so erheblichen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar, dass dieser nicht allein mit dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers an

der Verarbeitung der Daten gerechtfertigt werden kann.

Institutionen

■ NEUER EMAIL-VERTEILER

Die Europäische Kommission hat am 12. Mai 2014 einen neuen E-Mail-Verteiler für EU-Gesetzesvorhaben und Konsultationen eingerichtet. Darauf können sich alle Interessierten online eintragen, um gezielt über neue EU-Gesetzgebungsvorhaben und Konsultationen informiert zu werden.

■ RICHTERSCHAFT AM EUROPÄISCHEN GERICHT

Am 15. April 2014 hat das EP-Plenum den Bericht des Rechtsausschusses (JURI) über die Änderung des Protokolls über die Satzung des EuGH angenommen. Damit ist die Erhöhung der Richter am Gericht von 28 (ein Richter pro Mitgliedstaat) auf 40 beschlossen worden. Es dürfen dabei nicht mehr als zwei Richter aus demselben Mitgliedstaat kommen. Während die 28 Richter der Mitgliedstaaten von der jeweiligen Regierung vorgeschlagen werden, sind bei den 12 zusätzlichen Richtern allein die fachliche und persönliche Eignung ausschlaggebend.

Gewerblicher Rechtsschutz

■ BRÜSSEL-I-VO

Der Rat der Justizminister hat am 6. Mai 2014 den Vorschlag über die Revision der Brüssel-I-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen angenommen. Die Verordnung ist damit auch auf die neue Europäische Patentgerichtsbarkeit anwendbar, was wiederum Voraussetzung ist für das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts.

■ EINHEITLICHES PATENTGERICHT

Das EP hat in seiner Plenarsitzung vom 15. April 2014 den Kompromisstext über den von der Europäischen Kommission 2013 vorgelegten Vorschlag über die Revision der Brüssel-I-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen angenommen. Durch die Revision wird die Verordnung auch auf die neue Europäische Patentgerichtsbarkeit anwendbar sein. Dies ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts, das die Grundlage für den einheitlichen Patentschutz in Europa bildet. Der Rat der Justizminister wird die Verordnung voraussichtlich im Juni verabschieden.

Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter www.brak.de (Nachrichten aus Brüssel)



Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

am 03.04.2014 hat das Bundessozialgericht in drei Verfahren die allgemeine Rentenversicherungspflicht für Einkünfte aus Angestelltentätigkeit von Unternehmensjuristen festgestellt, die gleichzeitig als Rechtsanwälte zugelassen sind (Syndikus-Anwälte).

Mit diesen Entscheidungen, deren Begründung bislang nur in einem sog. Terminsbericht des zuständigen 5. Senats des BSG veröffentlicht wurde, ist erwartungsgemäß eine Welle des Protests losgetreten worden, die dem Bundessozialgericht eine veraltete Sicht der anwaltlichen Tätigkeit vorwirft und letztlich die Kompetenz abspricht, das Berufsbild der Anwaltschaft zu definieren.

In der Tat hat die von der Politik tatenlos beobachtete Überschwemmung des Anwaltsmarktes zwangsläufig zunächst die Einkommenssituation und sodann das Erwerbsumfeld der Anwaltschaft nachhaltig verändert. Der Markt wird die Anwaltsflut regeln, war die Antwort der Politik in den vergangenen zwei Jahrzehnten, auf die für unseren Berufsstand bedrohlichen Zulassungszahlen. Nun hat der Markt jedenfalls mit der Entscheidung für eine Tätigkeit als Unternehmensanwalt eine Teilregelung gefunden und deshalb ist die Politik nun im Obligo, dieser Entwicklung nicht im Nachhinein den Boden unter den Füßen zu entziehen. Viele Kolleginnen und Kollegen suchen nämlich ihre Existenzsicherung in einem Anstellungsverhältnis, ohne dabei ihre Identifikation mit dem Anwaltsberuf aufzugeben.

Bei der Lösung werden uns pathetische Diskussionen über das althergebrachte oder nun neu zu formulierende Selbstverständnis der Advokatur nicht weiterhelfen. Es geht nämlich letztlich nicht darum, eine Momentaufnahme der Entwicklung anwaltlicher Kerntätigkeiten gesetzlich zu fixieren, sondern darum, die Kolleginnen und Kollegen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eine festentlohnte Beschäftigung bestreiten, hinsichtlich ihrer Altersvorsorge nicht im Regen stehen zu lassen. Ihr Vertrauen darauf, dass der einmal eingeschlagene Weg in eine kombinierte Tätigkeit als Anwältinnen und Anwälte im Unternehmen und außerhalb des Unternehmens nichts an der Alterssicherung im berufsständischen Versorgungswerk ändert, darf nicht mit einem sozialrechtlichen Federstrich enttäuscht werden.

Deshalb sollte man nicht Hand an die empfindlichen Grundlagen unseres Berufsrechts legen, sondern die Lösung dort suchen, wo das Problem geschaffen wurde, nämlich im Sozialrecht. Und an dieser Stelle ist nun auch die Politik gefordert, an einer sozialverträglichen Lösung mitzuwirken.

Ihr
Uwe Wirsching

INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	126
Das Thema	128
Zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV Bund.....	128
Gerichte, Ämter, Ministerien	133
Kein Fachgespräch bei verfehltm Fallquorum ...	133
Besuchserlaubnis Untersuchungshaft	133
Vorfinanzieren von Unfallkosten	134
Tätigkeit des RA in derselben Angelegenheit	134
Flugkosten des Prozessbevollmächtigten	134
Umgehungsverbot für Insolvenzverwalter	135
Aus der Arbeit des Vorstands	136
Präsidiumswahl	138
Im Gespräch	139
Wie geht's – Herr LG-Präsident Böhm?	139
Unser Bezirk	143
Prüfer ReFa gesucht!	143
Statistik Staatsexamen.....	144
Mitgliederstatistik der RAKn	145
Personalien	146
Kanzleiforum	147
Anwaltsinstitut	151
Fortbildungsveranstaltungen	153
Anmeldeformular	166



Zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV Bund

Häufig gestellte Fragen und der Versuch, darauf zu antworten

Noch immer liegen die Urteile des BSG vom 3.4.2014 (B 5 RE 3,9 und 13/14) nicht in schriftlicher Fassung vor, was bei der Bedeutung der Entscheidungen sehr bedauerlich ist. Denn gerade die angekündigten Aussagen zu den Fragen der Voraussetzungen für die Befreiung von angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien, die Fragen, was für Syndikusanwälte unter „Weisungsabhängigkeit“ zu verstehen ist und wie die Vertrauensschutzregelungen für die Vergangenheit ausgestaltet werden, bleiben damit mit den allgemeinen Formulierungen im Terminsbericht vage.

Im Folgenden wird versucht, Fragen zu beantworten, die sich jetzt für angestellte Rechtsanwälte stellen, wobei es sich dabei weitgehend um Rechtsmeinungen handelt, vieles ist hier zurzeit sehr umstritten.

Wann muss ein Antrag auf Befreiung von einem angestellten Rechtsanwalt – egal ob er in einem Unternehmen oder einer Kanzlei tätig ist – gestellt werden?

Ein Befreiungsantrag ist erforderlich:

- bei erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der damit verbundenen Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk und der Aufnahme einer angestellten Tätigkeit, die zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führt (§ 6 SGB VI),
- nach einmal erteilter Befreiung bei einem Arbeitgeberwechsel und weiterhin einer angestellten Tätigkeit,

egal wo er beschäftigt ist, sowie

- bei einem wesentlichen Tätigkeitswechsel innerhalb der Anstellung bei einer bestehenden Befreiung.

Dabei ist zu beachten, dass dieses Antragserfordernis nach den Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 (BSGE 112,108; BSG, NJW 2013, 1628 und BSG, NJW 2013, 1901) sowohl für angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien als auch für Syndikusanwälte gilt.

Für angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien muss dieser Antrag erstmals bei einem Kanzleiwechsel nach dem 31.10.2012 gestellt werden. Für unveränderte Tätigkeiten, die vor dem 31.10.2012 aufgenommen wurden, gilt nach dem Schreiben der DRV vom 10.1.2014 ein Vertrauensschutz. Wer aber nach dem 31.10.2012 gewechselt hat oder wechselt, muss einen Antrag für die Zukunft stellen.

Dabei ist zu beachten, dass es nur eine Rückwirkung auf den Beschäftigungsbeginn gibt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn (§ 6 Abs. 4 SGB VI) gestellt wird, ansonsten gilt er nur für die Zukunft.

Für anwaltliche Arbeitgeber bedeutet dies, und dies ist neu, dass sie jeden angestellten Rechtsanwalt zunächst bei der DRV anmelden müssen, wenn ihnen kein Befreiungsbescheid vorgelegt wird. Und erst nach Vorlage des Befreiungsbescheids dürfen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in das anwaltliche Versorgungswerk gezahlt werden.

Das gleiche gilt auch für den nichtanwaltlichen Arbeitgeber, auch er muss bei jedem Neueintritt zunächst eine Anmeldung bei der DRV vornehmen und erst anschließend ist, wenn überhaupt noch, eine Rückabwicklung über die Einzugsstelle der Krankenkasse möglich, wenn denn eine Befreiung dem Syndikusanwalt überhaupt noch erteilt wird.

Was genau ist ein wesentlicher Tätigkeitswechsel?

Ob ein Tätigkeitswechsel wesentlich ist, kann sich an § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO und an § 48 Abs. 1 SGB X orientieren. Danach müssen wesentliche Änderungen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gegenüber der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden, damit diese im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO prüfen kann, ob die Tätigkeit mit der Eigenschaft als Rechtsanwalt vereinbar ist. Gem. § 48 SGB X kann ein wesentlicher Tätigkeitswechsel zu einem Wegfall einer erteilten Befreiung für die Zukunft führen.

Legt man dies zugrunde, muss man unter einem wesentlichen Tätigkeitswechsel die inhaltliche Änderung der Tätigkeit verstehen, durch die sich der Grad der anwaltlichen Arbeit ändert (Beispiel: Der Mitarbeiter der Rechtsabteilung wechselt in den Vertrieb).

Kein wesentlicher Tätigkeitswechsel liegt vor bei:

- einem Wechsel des Arbeitsgebiets, wenn weiterhin eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird (Beispiel: Ein Wechsel vom Fachgebiet

Autoren v.l.n.r.:

RA Martin W. Huff, Leverkusen,
RA Tim Proll-Gerwe, Frankfurt am Main



Arbeitsrecht zum Gesellschaftsrecht stellt keinen wesentlichen Tätigkeitswechsel dar),

- einer Neuorganisation (Beispiel: der Bereich Arbeitsrecht wird von der Personalabteilung in die Rechtsabteilung verlagert)
- einer Beförderung oder Degradierung, wenn weiterhin eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- einem Betriebsübergang nach § 613a BGB, eine Umwandlung oder eine Umfirmierung des Arbeitgebers.

Eine Frage der Auslegung sind gemischte Tätigkeiten. Wenn der befreite Leiter einer Rechtsabteilung etwa zum Geschäftsführer befördert wird und sich der Anteil der juristischen Tätigkeit wesentlich verringert, liegt ein wesentlicher Tätigkeitswechsel vor. Über die erforderliche Höhe des Anteils rechtsanwaltlicher Tätigkeit gibt es keine gesicherten Vorgaben. Über 50 Prozent sollten es nach Ansicht verschiedener Experten aber wohl sein. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass natürlich auch Anwälte in Kanzleien einen Verwaltungs- und Personalanteil bei ihren Tätigkeiten haben.

Führt der Wechsel innerhalb eines Konzerns mit einem Arbeitgeberwechsel zu einer Antragspflicht?

Der Wechsel innerhalb eines Konzerns zieht meist einen förmlichen Wechsel des Arbeitgebers nach sich. Wechselt ein Syndikus etwa von der Holding zu einer Tochtergesellschaft oder von einer Tochtergesellschaft zur anderen Tochtergesellschaft, wechselt auch der Vertragspartner, so dass ein neuer Antrag erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den Urteilen des BSG vom 31.10.2012, insbesondere dem Urteil B 12 R 3/11 R.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Verlagerung oft nicht vom Ar-

beitnehmer ausging, sondern vom Arbeitgeber und oftmals auch mit einer Beförderung einhergeht (der Mitarbeiter der Holding wird etwa Rechtsabteilungsleiter der Tochtergesellschaft). Hier wird es sicher noch Diskussionen geben, wenn es zu keiner vernünftigen Vertrauensschutzregelung kommt.

Können sich Syndikusanwälte gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI noch für einen zeitlich begrenzten Zeitraum in eine fachfremde Tätigkeit oder ins Ausland versetzen lassen, ohne die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk zu gefährden?

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI ist die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt. Sie erstreckt sich aber auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsansparungen gewährleistet. Die Vorschrift war bisher bei befristeten Wechseln etwa ins operative Geschäft oder auch ins Ausland anzuwenden.

Für Syndikusanwälte mit einem aktuellen Befreiungsbescheid sollte die Vorschrift weiterhin zum Tragen kommen. Ungeklärt ist allerdings noch, ob der abgeordnete Syndikus bei Wiedereintritt in seine alte Tätigkeit einen neuen Antrag stellen muss. Hier gehen viele Experten davon aus, dass ein neuer Antrag nicht erforderlich ist, denn die ursprüngliche Befreiung war ja für eine bestimmte Tätigkeit erteilt worden, die ja – wenn auch mit einer Unterbrechung – fortgesetzt wird.

Wie werden Anträge auf Befreiung nach dem Urteil vom 3.4.2014 behandelt?

Die DRV Bund ist dazu übergegangen, sämtliche Anträge von Syndikusanwälten ohne Prüfung der vier Kriterien negativ zu bescheiden. Allerdings prüft die DRV Bund zurzeit, ob die Verfahren nicht zum Ruhen gebracht werden, weil die Entscheidungsgründe des BSG noch nicht vorliegen. Dies gerade auch im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl von Anträgen vor dem 3.4.2014 auch im Hinblick auf die Veröffentlichung der DRV Bund vom 10.1.2014 gestellt worden waren und sich dabei auch Fragen des Vertrauensschutzes stellen. In den vergangenen Tagen werden erstmals Bescheide versandt, in denen angekündigt wird, dass ein Fortgang des Verfahrens erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Gründe und einer Frist für eine Auswertung notwendig ist.

Macht es überhaupt noch Sinn, als Syndikusanwalt einen Antrag auf Befreiung zu stellen?

Das Recht auf Antragstellung bleibt weiterhin unbenommen. Allerdings ist die DRV Bund dazu übergegangen, aufgrund des Urteils sämtliche Anträge von Syndikusanwälten ohne Prüfung der vier Kriterien negativ zu bescheiden. Damit aber die Rechtsfrage offen gehalten wird und auch auf jeden Fall sichergestellt ist, dass der Antrag im Erfolgsfall vom Beschäftigungsbeginn an wirkt (§ 6 Abs. 4 SGB VI), sollten weiterhin Anträge gestellt werden. Diese sind entsprechend zu begründen und es ist auch hier sinnvoll ein Ruhen zu beantragen, damit die schriftlichen Entscheidungsgründe des BSG abgewartet werden können.

Sollen ablehnenden Bescheide, auch für Anträge vor dem 3.4.2014, noch angefochten werden?

Nach Aussage der DRV Bund wird der Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid ausführlich begrüßt, damit diese möglichst viele Fallgruppen

identifizieren kann, um in möglichen Gesprächen auch mit dem Gesetzgeber vielleicht doch noch zu einer Übergangsregelung zum Vertrauensschutz zu gelangen.

Inwiefern können Syndikusanwälte von einer späteren Gesetzgebung oder einem eventuellen Bundesverfassungsgerichtsurteil profitieren?

Werden ablehnende Bescheide nicht mit einem Rechtsmittel (Widerspruch und spätere Anfechtungsklage) angefochten, werden diese bestandskräftig. Eine spätere Gesetzgebung oder ein Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Bundessozialgerichtsentscheidung vom 3. 4. 2014 haben dann keine Auswirkungen auf die Vergangenheit. Nur wenn die Verfahren offen gehalten werden, kann von einer Änderung der Rechtslage profitiert werden.

Welche Bedeutung hat die Veröffentlichung der DRV vom 10.1.2014 ?

Das Schreiben der DRV vom 10.1.2014, das nach wie vor auf der Homepage der Behörde steht, gilt weiterhin. Dies insbesondere, weil es nicht nur für Rechtsanwälte formuliert wurde, sondern für alle diejenigen, die einen Befreiungsantrag gestellt haben oder stellen müssen. Dies bedeutet, dass auch weiterhin mit nachträglichen Befreiungsanträgen für Tätigkeitswechsel vor dem 31.10.2012 bis zu einer Betriebsprüfung gewartet werden darf. Ein Nachteil entsteht in der Regel dadurch weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer. Übereilte Aktionen sind unseres Erachtens daher nicht notwendig. Auf jeden Fall sollte die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet werden.

Welche Auswirkung hat es, wenn das Ruhen des Verfahrens beantragt wird?

Syndikusanwälte haben die Möglichkeit, das Ruhen des Verwaltungs-

verfahrens bei der DRV Bund zu beantragen. Nach eigener Aussage der Behörde soll diesen Anträgen stattgegeben werden. Das Verfahren kann dann bis zum Abschluss einer möglichen Verfassungsbeschwerde nach Bekanntgabe der Urteilsgründe des Bundessozialgerichts ruhen. Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, können die Verfahren wieder aufgenommen und entsprechend entschieden werden.

An wen müssen die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, wenn das Verfahren ruht?

War der angestellte Syndikusanwalt bisher befreit und wurden die Beiträge an das Versorgungswerk abgeführt, kann dies fortgeführt werden. Das Versorgungswerk sollte jedoch über das ruhende Verfahren informiert werden, damit es über eine ggfs. erforderliche Rückabwicklung im Vorhinein Bescheid weiß.

In allen anderen Fällen, sind die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen und werden im Erfolgsfall über die Krankenkasse rückabgewickelt.

Welche Auswirkungen hat das Urteil vom 3. April auf noch anhängige Verfahren vor den Gerichten?

Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob und in welcher Form das Bundessozialgericht in seinen Urteilsgründen Aussagen zum Bestandsschutz trifft. Daher ist es derzeit nicht ausgeschlossen, dass solche Verfahren mit Hinweis auf die BSG-Entscheidung negativ beschieden werden. Aber auch hier sollte auf jeden Fall abgewartet werden, bis die Entscheidungsgründe vorliegen und evtl. auch das Ruhen des Verfahrens angeregt werden, wenn dies noch nicht erfolgt ist.

Ich verfüge über einen Befreiungsbescheid, in dem mir eine Befreiung für

eine andere als die im Zeitpunkt des Bescheids erteilt wird, solange sie „berufsspezifisch“ ist. Wie sieht es hier mit einem Arbeitgeberwechsel aus ?

Diese Frage ist bisher nicht endgültig geklärt. Denn eigentlich besteht bei diesen Bescheiden Vertrauensschutz, besonders weil die Behörde ja selber diese Formulierungen von sich aus verwandt hat. Zwar lässt die BSG-Entscheidung vom 31.10.2012 anderes vermuten, aber gerade für Arbeitgeberwechsel vor diesem Stichdatum müsste eigentlich ein entsprechender Vertrauensschutz bestehen, so dass es hier sicherlich – sofern die Behörden und Wirtschaftsverbände sich auf keine allgemeine Regelung zum Vertrauensschutz einigen – zu weiteren Verfahren vor den Sozialgerichten kommen wird.

Hat das BSG-Urteil vom 3.4.2014 auch Auswirkungen auf angestellte Anwälte in Kanzleien?

Das BSG hat in seiner mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass sich angestellte Anwälte bei einem anwaltlichen Arbeitgeber weiterhin befreien lassen können, wenn der Arbeitsvertrag eine Weisungsungebundenheit vorsieht. Die DRV Bund beabsichtigt bis zur Bekanntgabe der Urteilsgründe des Bundessozialgerichts vorerst nicht, die Anträge angestellter Anwälte in Rechtsanwaltskanzleien abzulehnen. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, wird aber bezweifelt. Sicher ist, dass sich die DRV Bund jeden Arbeitsvertrag ansehen wird.

Können sich auch Syndikusanwälte befreien lassen, deren Vertrag eine entsprechende Weisungsungebundenheit vorsieht?

Bereits heute enthalten die Arbeitsverträge von Syndikusanwälten zum Teil einen Passus zur Weisungsfreiheit in rechtlichen Angelegenheiten, zudem

besitzen viele Syndikusanwälte eine rechtliche Handlungsvollmacht oder gar Prokura, schließlich muss jeder Arbeitgeber seinem Syndikus eine unwiderrufliche Freistellungserklärung ausstellen, damit dieser überhaupt die Rechtsanwaltszulassung beantragen kann. Trotz entsprechender Hinweise in der mündlichen Verhandlung hat das Bundessozialgericht den Syndikusanwälten mit Urteil vom 3.4.2014 die Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht abgesprochen. Bis zur endgültigen Bekanntgabe der Urteilsgründe ist daher davon auszugehen, dass eine entsprechende Vertragsklausel nichts an der derzeitigen Verwaltungspraxis der DRV Bund ändert.

Dürfen Arbeitgeber im Unternehmen tätige Rechtsanwälte nach dem Urteil vom 3.4.2014 pauschal an die DRV Bund abführen – unabhängig davon, ob ein aktueller Befreiungsbescheid vorliegt?

Das Bundessozialgericht hat in seinen mündlichen Urteilsgründen ausgeführt, dass Syndikusanwälte mit einem begünstigenden Befreiungsbescheid bezogen auf die jeweilige Beschäftigung, für welche die Befreiung ausgesprochen wurde, Vertrauensschutz genießen. Eine Strafbarkeit des Arbeitgebers gemäß § 266a Abs. 2 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung) ist bei Abführung der Arbeitgeberbeiträge an den Arbeitnehmer oder direkt an das berufsständische Versorgungswerk daher nicht gegeben. Führt der Arbeitgeber die Beiträge dennoch direkt an die DRV Bund ab, macht er sich möglicherweise sogar schadensersatzpflichtig.

Können Arbeitgeber nach einer Betriebsprüfung und der Feststellung der DRV Bund, dass Befreiungen nicht vorlagen bzw. keine befreiungsfähige Tätigkeiten eines Syndikusanwalts



schweitzer
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser + büttner**

**Ihre juristische Fachliteratur
bei Zeiser+Büttner**

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

vorlagen, vom Arbeitnehmer/Syndikusanwalt die Nachzahlung der vom Arbeitgeber verlangten Beiträge verlangen?

Hierbei handelt es sich um eine der umstrittensten Fragen. Die DRV Bund kann von Arbeitgebern vier Jahre zurück die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zurück verlangen (§ 25 SGB IV). Nach der Aussage des BSG in einem der Urteile vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11) ist eine Rückforderung beim Arbeitnehmer über drei Monate hinaus (§ 28g SGB IV) nicht möglich. Möglich wäre wohl nur eine Rückforderung des Arbeitgeberanteils nach § 172a SGB VI, aber auch dies nur für vier Jahre. Begründet wird dies mit dem Gedanken des § 812 BGB. Aber auch dies ist hoch umstritten, denn hier gibt es auch Einwände nach §§ 814, 818 BGB. Und ob die Versorgungswerke wirklich vier Jahre zurückzahlen – auf Weisung des Syndikusanwalts – oder nur drei Jahre im Rahmen der meist in ihren Satzungen stehenden Verjährungsvorschriften, bleibt abzuwarten. In jedem Fall muss der Arbeitgeber erst einmal alle Rechtsmittel ausschöpfen, bevor er vom Arbeitnehmer Rückforderungen überhaupt verlangen kann. Hier wird es sich in der Zukunft noch Diskussionen geben.

Bescheidet die Behörde innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung nicht, ist der Rechtsweg eröffnet (§ 88 Sozialgerichtsgesetz). Es gibt Syndikusanwälte, die ihren Antrag über sechs Monate vor dem Urteil des Bundessozialgerichts am 3. April gestellt haben. Können sie auf entsprechenden Vertrauensschutz klagen?

Bei einer solchen Verzögerung kann dem Antragsteller ein Amtshaftungsanspruch gegen die Behörde zustehen. Fraglich ist allerdings, ob die Behörde zur Vornahme eines nach höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet werden kann.

Wie wirkt sich eine Betriebsprüfung, mit der ein sog. Altbescheid ohne Beanstandung geprüft wurde, auf den Vertrauens- und Bestandsschutz aus?

Der Arbeitgeber (und somit auch der Syndikus) genießt Vertrauensschutz, wenn ein Befreiungsbescheid konkreter Gegenstand der Betriebsprüfung war und es keine Beanstandung gab. Die Tatsache, dass die Betriebsprüfung insgesamt ohne Beanstandung blieb (und die Syndikusanwälte nicht geprüft wurden), führt zu keinem Bestandsschutz.

Inwiefern gewährt eine Kontenklärung der DRV Bund Vertrauens- und Bestandsschutz?

Versicherungsrechtlich bedeutende Zeiten – z.B. Ausbildungs-, Berufs- und Kindererziehungszeiten – werden in einem Versicherungskonto (auch Rentenkonto) gespeichert. Das Versicherungskonto ist die Berechnungsgrundlage für die spätere Rente. Um alle Einzelheiten einer Versicherungsbiografie richtig zu erfassen, ist eine Kontenklärung notwendig – dies gilt auch dann, wenn man nicht bei der DRV Bund erfasst ist, weil man z.B. in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlt. Nach einer Kontenklärung, die man selbst beantragen kann, erhält man vom Rentenversicherungsträger einen Feststellungsbescheid, mit dem die im Versicherungskonto gespeicherten Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, verbindlich festgestellt werden. Syndikusanwälte, die eine solche Kontenklärung besitzen, genießen nach Ansicht der meisten Experten für die dort festgestellten Zeiten daher Vertrauens- und Bestandsschutz. Im Interview mit dem Magazin „unternehmensjurist“ hat die DRV Bund jedoch angedeutet, dass sie dies anders sieht.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 3. April 2014 entschieden, dass die jahrelang angewandte Verwaltungspraxis der DRV Bund bei der Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht rechtswidrig war. Können ausgesprochene Befreiungen nun nachträglich aufgehoben werden?

Das Bundessozialgericht hat in seinen mündlichen Urteilsgründen ausgeführt, dass Inhaber eines Befreiungsbescheides bezogen auf die jeweilige Beschäftigung, für welche die Befreiung ausgesprochen wurde, ein rechtlich geschütztes Vertrauen in den Bestand dieser Entscheidun-

gen genießen, das „über den Schutz durch die §§ 44ff. SGB X hinausgehen dürfte“. Die DRV Bund hat gegenüber dem Magazin „unternehmensjurist“ bereits bekanntgegeben, dass alte rechtswidrige Verwaltungsakte nicht aufgehoben werden.

Kann man als Syndikus von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft per Verwaltungsakt bestätigt, dass man mit seiner Tätigkeit als Syndikus rechtsanwaltschaftlich tätig wird?

Durch die Tatbestandswirkung eines Verwaltungsaktes können im Einzelfall auch andere Behörden an einen Verwaltungsakt gebunden werden. Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Ulrike Paul, sagte auf dem Syndikus Summit des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) am 20. Mai 2014 in Stuttgart, dass sie sich gut vorstellen könne, eine anwaltliche Tätigkeit nach entsprechender Prüfung zu bestätigen. Hierfür sei nach Aussage von Frau Paul allerdings ein Auftrag durch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder in einem anderen Gesetz vonnöten. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Peter Blumenthal, hat angeregt, über eine Änderung des § 6 SGB VI nachzudenken, in denen alle Kammern (Anwälte, Ärzte, Apotheker etc.) auf Antrag eine berufsspezifische Tätigkeit bestätigen und an diese Bestätigung die DRV dann gebunden wäre.

Es gibt Einzelfälle, in denen Syndikusanwälte nach einem Arbeitgeberwechsel von einem Mitarbeiter der DRV Bund die telefonische Auskunft erhalten haben, dass aufgrund einer früheren Befreiung ein erneuter Antrag nicht nötig sei (durch BSG-Urteil vom 31.10.2012 widerlegt). Besteht aufgrund einer solchen telefonischen

Auskunft Vertrauens- und Bestandsschutz?

Lediglich telefonische Auskünfte müssten entsprechend nachgewiesen werden. An schriftliche Zusagen ist die DRV Bund nach eigener Aussage allerdings gebunden. Wenn sich allerdings das Telefongespräch nachweisen lässt, dann könnte man dies auch anders sehen.

Kann der Datenschutzbeauftragte eines Unternehmens weiterhin von der Rentenversicherungspflicht befreit werden?

Der Datenschutzbeauftragte ist gemäß § 4f Abs. 3 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Allerdings sieht das Gesetz keinerlei Vorgaben vor, dass es sich bei einem Datenschutzbeauftragten um einen Rechtsanwalt handeln muss. Eine verlässliche Verwaltungspraxis der DRV Bund zeichnet sich bisher noch nicht ab.

Besitzen Syndikusanwälte mit einem gültigen Befreiungsbescheid, erteilt für die derzeit ausgeübte Stelle, auch bei einem zukünftigen Arbeitgeberwechsel Vertrauensschutz?

Bei einem Arbeitgeberwechsel ist die Stellung eines neuen Befreiungsantrags erforderlich (BSG-Urteil vom 31. Oktober 2012), der nach den Grundsätzen der Urteile vom 3. April 2014 voraussichtlich negativ beschieden wird. Wobei je nach Formulierung (s. oben) durchaus eine andere Sichtweise möglich ist.



BGH, Urt. v. 16.12.2014 - AnwZ (Brfg) 29/12

Kein Fachgespräch bei verfehltem Fallquorum

§ 5 Abs. 1 Buchst. c FAO ist, soweit danach die Bearbeitung von mindestens 50 gerichts- oder rechtsförmlichen Verfahren verlangt wird, nach Ansicht des BGH nicht verfassungswidrig. Die Notwendigkeit der Bearbeitung einer bestimmten Menge von Fällen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums solle sicherstellen, dass die durchschnittliche Zahl der Mandate des Rechtsanwalts auf dem jeweiligen Fachgebiet die Zahl der Aufträge deutlich übersteige, die von nicht spezialisierten Berufskollegen im betreffenden Zeitraum auf diesem Fachgebiet bearbeitet würden; das Erfordernis, dass dieser Zeitraum vor der Antragstellung liegen müsse, solle gewährleisten, dass sich der Rechtsanwalt mit seinen praktischen Erfahrungen auf der Höhe der Zeit befinde.

Gegen die Drei-Jahres-Frist bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken; mit drei Jahren sei die Beurteilungszeit im Verhältnis zur Anzahl der in der Fachanwaltsordnung geforderten Fälle angemessen, insbesondere nicht zu kurz bemessen.

Die Vorgabe, dass ein Teil der nachzuweisenden Verfahren aus dem forensischen oder dem Bereich der rechtsförmlichen Verfahren stammen müsse, solle sicherstellen, dass der Fachanwalt über seine außergerichtliche Beratungs-, Streitverhütungs- und Streitschlichtungstätigkeit hinaus über die erforderlichen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten auf seinem Fachgebiet verfüge.

Werde das Fallquorum nicht erreicht, müsse dem Antragsteller nicht die Möglichkeit zum Fachgespräch gegeben werden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO führe der Ausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Er könne jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben könne (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FAO). Nach der ständigen Senatsrechtsprechung trete das Fachgespräch damit jedoch nicht als zusätzliche Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers neben die in der Fachanwaltsordnung geforderten Nachweise.

Allerdings möge es Situationen geben, in denen ein Ausschuss – auch durch Auflagen nicht behebbare – Zweifel

am Verfehlen der erforderlichen Fallzahl habe, weil ihm z.B. die Wertung oder Gewichtung einzelner Fälle problematisch erscheine, und er sich deshalb außerstande sehe, allein anhand der schriftlichen Unterlagen eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abzugeben. Werde in einem solchen Grenzfall ein Fachgespräch durchgeführt, hindere dies – bei negativem Ausgang – den Bewerber jedoch nicht, geltend zu machen, dass er bei richtiger Bewertung die erforderliche Fallzahl erreicht hätte.



Dolmetscher bei Untersuchungsgefangenen – Besuchserlaubnis

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass die Leiterinnen und Leiter der Bayerischen Staatsanwaltschaften sich darauf geeinigt haben, hinsichtlich der Heranziehung von Dolmetschern bei Untersuchungsgefangenen in Justizvollzugsanstalten künftig wie folgt zu verfahren:

- Für öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher ist die Erteilung einer Besuchserlaubnis bzw. eines Sprechscheins nicht erforderlich.
- Unbeeidigte Dolmetscher, die gemäß Ziffer 8 der Bekanntmachung zur Ausführung des Dolmetschergesetzes (DolmGABek) vom 11. März 2010 grundsätzlich nur nachrangig herangezogen werden sollen, bedürfen hingegen einer Besuchserlaubnis bzw. eines Sprechscheins. Hiervon umfasst sind insbesondere die Fälle der Überwachung von Besuchsgesprächen ausländischer Untersuchungsgefangener, Mandantengespräche zwischen dem Untersuchungsgefangenen und seinem Verteidiger sowie die Begutachtung von Untersuchungsgefangenen durch einen Sachverständigen.



BayAGH, Urt. v. 17.02.2014 –
BayAGH III – 4 – 7/13

Unzulässiges Vorfinanzieren von Unfallkosten

Vorauslagt der Rechtsanwalt Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten, stellt dies einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO dar, so der Bayerische Anwaltsgerichtshof.

Nach § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstigen Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten, gleich welcher Art unzulässig. Vorauslagt ein Rechtsanwalt den Kfz-Werkstätten, die Mandanten an ihn verwiesen hätten, die entstandenen Kosten, stelle dies die Gewährung eines derartigen sonstigen Vorteils für die Vermittlung von Mandanten dar. Verboten sei die Gewährung jeder Art von Belohnung für die Zuführung von Aufträgen. Die Vorfinanzierung und damit schnelle und risikofreie Begleichung der Rechnungen stelle für die Kfz-Werkstätten einen solchen Vorteil dar und sei nicht nur ein Service für den Mandanten.

Auch die kausale Verknüpfung von Vermittlung und gewährtem Vorteil sei gegeben, weil der wirtschaftliche Vorteil gerade den Kfz-Werkstätten zugute komme, die ihre Kunden an die vorfinanzierenden Rechtsanwälte vermittelten.

Zudem verschafften sich diese Rechtsanwälte einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den Mandanten, die nicht willens oder wirtschaftlich in der Lage wären, potentiellen Mandanten eine entsprechende Verfahrensweise anzubieten.

OLG Brandenburg, Beschl. v.
09.09.2013 – 2 W 77/13

Flugkosten des Prozessbevollmächtigten

Flugreisekosten des Prozessbevollmächtigten zum Termin sind nicht schlechthin unter dem Gesichtspunkt der Zeitersparnis erstattungsfähig, sondern nur dann, wenn die dadurch verursachten Mehrkosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse stehen. Über die fiktiven Kosten einer Bahnreise hinausgehende Mehrkosten, die durch die Buchung eines Fluges in der Business-Class gegenüber einem Tarif der Economy-Class entstanden sind, sind grundsätzlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erstattungsfähig.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Reisekosten sind alleine die fiktiven Kosten einer Anreise mit der Bahn in der 1. Klasse maßgeblich. Bis zu dieser Höhe sind die dem Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten in jedem Fall zu erstatten, selbst wenn bei Buchung eines Tarifes der Economy-Class fiktive Kosten in geringerer Höhe entstanden wären.



(abgedruckt in MDR 2014, S. 118)

OLG Celle, Beschl. v. 26.11.2013 –
2 W 256/13

Tätigkeit des RA in derselben Angelegenheit

Vertritt der Rechtsanwalt sowohl den Beklagten als auch dessen Streithelfer ist gebührenrechtlich von der selben Angelegenheit auszugehen, wenn ein innerer Zusammenhang im Sinne eines einheitlichen von dem Rechtsanwalt zu prüfenden Lebenssachverhalts besteht.



 *(abgedruckt in MDR 2014, S. 117)*



Zwei Geräte in einem.

Ein Bewegungssensor verwandelt Ihr Pocket Memo durch sein 3-D-Mikrofon in ein professionelles Aufnahmegerät für Mandanten-Partner- oder Mitarbeitergespräche.



Die unendliche Kasette.

Rechtsanwälte, die weiterhin analog diktieren möchten, können dies jetzt auch digital – ohne Umgewöhnung! Unser Klassik-Modus simuliert das Diktieren mit einer Kasette.



Ein Gerät für jedes Budget.

Vom High-End Gerät mit Barcode-Scanner bis hin zum preiswerten Einsteiger-Set für Anwalt und Schreibplatz: Philips bietet jedem deutschen Rechtsanwalt immer eine Lösung, die in sein Budget passt – und das in der berühmten Philips-Qualität.



Das schönste Diktiergerät?

Entscheiden Sie: Gebürstetes Edelstahlgehäuse, verschleißfreier Schiebescalter, hochauflösendes Farbdisplay und perfekte Ergonomie für den professionellen Viel-Diktierer.

www.philips.com/dictation

PHILIPS

Philips bietet Ihnen als Mitglied der Anwaltskammer Nürnberg attraktive Sonderkonditionen bei Rücknahme Ihres alten Diktiergerätes. Sprechen Sie uns an!

ALPHA-SYSTEMS Computersysteme GmbH
Erbprinz-Franz-Joseph-Str. 11, 93053 Regensburg
Tel. 0941-9495280, info@alpha-systems-gmbh.de



BayAGH, Urt. v. 17.02.2014 – BayAGH III – 4 – 5/13

Umgehungsverbot gilt auch für Insolvenzverwalter

Ein Rechtsanwalt muss auch als Insolvenzverwalter und damit Partei kraft Amtes dem gegnerischen Anwalt gegenüber das Umgehungsverbot des § 12 BORA beachten, so der BayAGH. Das anwaltliche Berufsrecht finde grundsätzlich auch auf den als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt Anwendung, weil die Insolvenzverwaltung zum Berufsbild des Rechtsanwalts gehöre, sofern der Rechtsanwalt seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter nicht durch geeignete Maßnahmen vollständig von seiner Kerntätigkeit als Rechtsanwalt trenne. Im Einzelfall sei hinsichtlich der geltenden Berufspflichten zu differenzieren.

Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter präge das anwaltliche Berufsbild mit und sei daher dem Beruf des Rechtsanwalts zuzuordnen, obwohl diese Tätigkeit auch von anderen Personen als Rechtsanwälten selbständig beruflich wahrgenommen werden könne. Sie sei deshalb grundsätzlich auch nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte zu beurteilen, soweit sie von einem Rechtsanwalt ausgeübt werde. Die Normen der InsO, die die Aufsicht des Insolvenzgerichts

über die Tätigkeit des Insolvenzverwalters regeln, wären keine den berufsrechtlichen Organisationsstrukturen der BORA vergleichbaren Regelungen, die im Einzelfall geeignet wären, die berufsrechtlichen Regelungen zu verdrängen.

Das Umgehungsverbot diene einer funktionsfähigen Rechtspflege und damit einem bedeutenden Gemeinwohlbelang. Es ziele vorrangig auf den Schutz des gegnerischen Mandanten. Durch den Schutz vor Überrumpelung diene die Regelung einem fairen Verfahren und damit dem Gemeinwohlinteresse. Trenne der Insolvenzverwalter sein Tätigwerden nicht von seiner Kerntätigkeit als Rechtsanwalt, sondern berufe er sich im Gegenteil auf diese berufliche Kompetenz (hier Ankündigung der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung), sei es ihm verwehrt, unter Umgehung des gegnerischen Rechtsanwalts direkt Kontakt mit dessen Mandanten aufzunehmen. Praktikabilitätsabwägungen müssten hinter den Schutzinteressen des Gegners zurückstehen. □



RA DR. ERIK BESOLD

Herr Rechtsanwalt Dr. Erik Besold wurde 1975 in Schwabach geboren. Nach dem Abitur am Adam Kraft Gymnasium in Schwabach leistete er Wehrdienst in Budel/NL und Roth bei Nürnberg. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an der Universität Bayreuth absolvierte er das Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg. Nach einer gut zweijährigen Tätigkeit in einer Allgemeinkanzlei im Landkreis Nürnberger Land war er von 2006 bis 2008 in der Kanzlei Neuhof Rechtsanwälte tätig. Danach wechselte er zur Kanzlei Fries in Nürnberg. 2010 wurde er mit einer Arbeit über „Aufklärungspflichten bei Vertriebsprovisionen im Bereich der Kapitalanlage“ durch die Universität Augsburg promoviert. Seit 2010 ist er Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, seit 2012 darüber hinaus Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Seit 2013 ist er Sprecher der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. und ist darüber hinaus Dozent an der Hochschule für Ökonomie und Management (FOM) für Kreditsicherungsrecht in Nürnberg.

Ziele von Herrn Dr. Besold sind eine Verbesserung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft und insbesondere eine Beschleunigung von Bauprozessen. □



RA KLAUS W. EDELTHALHAMMER

Rechtsanwalt Klaus W. Edelthalhammer wurde 1955 in Nürnberg geboren. Am Johannes-Scharrer-Gymnasium seiner Geburtsstadt bestand er 1974 das Abitur und begann in unmittelbarem Anschluss an der Universität Erlangen-Nürnberg mit dem Jura-Studium.

1982 legte er das 2. Juristische Staatsexamen ab und verzichtete nach seinen Erfahrungen im Referendariat gerne auf eine Anstellung im öffentlichen Dienst. Noch im gleichen Jahr wurde er als Rechtsanwalt zugelassen.

Von Anbeginn an war er in der Fürther Anwaltskanzlei Maurus-Hacker-Edelthalhammer tätig und folgte bald der dort gepflogenen Tradition, familienrechtliche Mandate mit Engagement zu vertreten. 1997 war er unter den ersten Fachanwälten für Familienrecht im Kammerbezirk und wirkt seitdem auch in einem Fachprüfungsausschuss mit.

Klaus W. Edelthalhammer ist seit 1979 Mitglied im Bayerischen Roten

Kreuz und dort seit 1989 der Justiziar des Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken und der Vorsitzende des dortigen Schiedsgerichts.

Als überzeugter Europäer setzt er sich ebenfalls seit 1979 für die Deutsch-Französische Freundschaft ein und steht in dieser Eigenschaft dem Partnerschaftsverein seines Wohnortes Zirndorf vor.

Nahezu 20 Jahre engagierte er sich als Gastdozent für die Referendar-Ausbildung und vertritt seit 1994 die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bei den Tagungen des Verbandes Europäischer Anwaltskammern.

Die Freiheit der Advokatur, die Bewahrung der unverzichtbaren Berufspflichten und die Fortentwicklung des Anwaltsberufes in einer sich stetig in Entwicklung befindenden Gesellschaft ist ihm ein besonderes Anliegen, weshalb es für ihn selbstverständlich ist, sich aktiv im Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft zu engagieren. □

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Carl-Otto Thorwart, Nürnberg	verst. 21.04.2014	64 Jahre
Herbert Eichinger, Fürth	verst. 28.04.2014	88 Jahre
Erwin Wallner, Nürnberg	verst. 13.05.2014	88 Jahre

RA JÜRGEN LUBOJANSKI



Herr Kollege Jürgen Lubojanski wurde am 21.06.1958 in Würzburg geboren, lebte dort bis zu seinem Abitur am wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Schönborn-Gymnasium. Nach Wehrdienst und Studium in Erlangen, absolvierte er seine Referendarzeit in Erlangen und Nürnberg und ist seit 1987 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 1988 in der Kanzlei Dr. Bader & Partner als Strafverteidiger tätig, in der er 1989 als Sozius seine Tätigkeit fortführte.

Seit 1999 ist Rechtsanwalt Lubojanski berechtigt, die Bezeichnung Fachanwalt für Strafrecht zu führen und widmet sich ausschließlich diesem Rechtsgebiet.

Die Kanzlei Dr. Bader & Partner die er nach dem Tod des Dr. Hans Bader im Jahr 1990 fortführte, baute er gemeinsam mit seinem Kollegen zu einer strafrechtlich orientierten Kanzlei auf, die nunmehr vier Fachanwälte für Strafrecht dem rechtsuchenden Publikum anbietet. □

Mittlerweile ist er überwiegend auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts, Steuerstrafrechts und Umweltstrafrechts tätig, ohne das allgemeine Strafrecht zu vernachlässigen.

Die Fortentwicklung des Strafrechts, damit eng verbunden die Stellung des Rechtsanwalts sowohl gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung insbesondere aber gegenüber der Justiz ist ihm ein besonderes Anliegen.

Aus diesem Grund hat er sich auch für den Vorstand zur Wahl gestellt, um die Unabhängigkeit und Durchsetzungskraft des Rechtsanwalts stärken zu helfen.



RA DR. THOMAS TROIDL

Thomas Troidl wurde 1973 in Regensburg geboren, wo er 1992 (am Albertus-Magnus-Gymnasium) auch das Abitur ablegte. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Univer-

sität Regensburg wurde er 2000 als Rechtsanwalt zugelassen. RA Troidl ist seitdem in der Regensburger Kanzlei Schlachter und Kollegen tätig, der er seit 2003 als Sozius angehört. Dr. Troidl hat im Öffentlichen Recht promoviert und ist seit 2004 Fachanwalt für Verwaltungsrecht, seit 2009 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Kollege Troidl ist (u.a.) Gründungsmitglied und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) und Lehrbeauftragter an der Bayerischen Verwaltungsschule, wo er Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Europarecht unterrichtet. Neben zahlreichen Veröffentlichungen aus dem Bau- und Architektenrecht, Kommunalrecht und Verfassungsrecht sowie Verwaltungsrecht erschien 2013 sein Buch „Akteneinsicht im Verwaltungsrecht: Informationszugang gemäß VwVfG, VwGO, UIG, VIG, IFG u.a.“ im Verlag C.H. Beck; im selben Haus bearbeitet er ab der 10. Auflage den Standardkommentar zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (Engelhardt/App/Schlatmann).

Am 14.03.2014 wurde RA Dr. Thomas Troidl zum Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gewählt. Dort möchte er sich vor allem für die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen des Rechtsanwalts in der Informationsgesellschaft einsetzen, für den zunehmende Spezialisierung, elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte die Herausforderungen darstellen, die zu bewältigen sind. □

PROFITIEREN SIE VON **RA-micro**

RA-MOBILE
ANWALTS SOFTWARE

Modernes Diktieren
und Akteneinsicht

De-Sync
Sicherheit made in Germany

Datenverschlüsselung auf
höchstem Sicherheitsniveau

RA-micro8
KANZLEI SOFTWARE

Alle mandatsrelevanten
Informationen in einem
Workflow

RA-micro
ONLINE

Mobil verfügbare Gesetze
und Kommentierungen

Mehr Infos unter 0911-322 56 0

www.K2L-gmbh.de

K2L NÜRNBERG GmbH
KANZLEI ORGANISATION

Präsidium der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gewählt

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (RAK) hat in seiner Sitzung am 03.05.2014 turnusgemäß das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Nürnberg neu gewählt.

Der bisherige Präsident der RAK, Rechtsanwalt Hans Link (Nürnberg), ist dabei erneut in seinem Amt bestätigt worden, genauso wie Vizepräsident Rechtsanwalt Heinz Plötz (Regensburg), Vizepräsident/Schriftführer Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Güllich (Lauf) und der Vizepräsident/

Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Klaus Uhl (Schwabach). Neu in das Gremium wurde als Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching (Nürnberg) gewählt.

Auf eine erneute Kandidatur verzichtet hatte nach 36-jährigem ehrenamtlichen Engagement der bisherige Vizepräsident Rechtsanwalt Geert Hacker (Fürth). Er wurde 1978 erstmals in den Vorstand gewählt und war seit 1994 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Von Beginn an engagierte

er sich in einer der Gebührenabteilungen.

Rechtsanwalt Dr. Wirsching, der neu in das Präsidium gewählt wurde, ist seit 1999 Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Er ist Vorsitzender einer der Beschwerdeabteilungen und engagiert sich darüber hinaus seit vielen Jahren als Prüfer und Dozent in der Referendarausbildung.





Wie geht's ...

Herr Landgerichtspräsident Böhm?

WVR: Sie haben Ihre Kindheit und Jugend in Regensburg verbracht, hier das Humanistische Gymnasium besucht, Jura studiert und während der Referendarzeit am Lehrstuhl Prof. Dr. Schumann im Prozessrecht und Bürgerlichen Recht gearbeitet. Hält Sie Regensburg fest?

Böhm: Nein, aber ich mag Regensburg. Ich war aber auch lange Zeit in Straubing, fast 18 Jahre. Das war eine interessante Zeit. Die Gäubodenmetropole Straubing ist eine liebenswerte und interessante Stadt. Bei den Niederbayern, einem ganz besonderen Menschenschlag, habe ich mich sehr wohl gefühlt.

Außerdem habe ich nach dem Abitur meinen Zivildienst im Allgäu in Bad Wörishofen absolviert. Ich war nach der Schule dankbar, einmal rauszukommen. Die Arbeit in einer Klinik war eine ganz eigene Erfahrung und hat mir auch während meiner Studienzeit geholfen, da ich bereits den 8-Stunden-Tag in der Arbeitswelt kennengelernt hatte. Das war für mich von Vorteil.

Ich bin stolz, als Regensburger das höchste Richteramt der Justiz in dieser altherwürdigen Stadt erreicht zu haben. Ich hatte in meinem beruflichen Werdegang sehr viel Glück und hätte zu Berufsbeginn nicht im Entferntesten damit gerechnet.

WVR: Nach dem Eintritt in den Justizdienst 1981 haben Sie sich in nicht unerheblichem Umfang mit dem Strafrecht befasst. Was hat Sie überhaupt zur Rechtswissenschaft und der Strafjustiz geführt?

Böhm: Mich hat der Beruf des Richters schon als Schüler fasziniert. In meiner Familie gab es keine Juristen, die diesbezüglich für mich beispielgebend gewesen wären. Schon früh hat mich das konkrete Berufsbild des Richters interessiert - die Unabhängigkeit und die Entscheidungsbefugnis. Dabei war ich in den ersten Jahren am Gymnasium gar kein guter Schüler. Viele meiner Schulkameraden kamen aus Akademikerfamilien oder waren Seminaristen und hatten es deshalb leichter. Arbeiterkinder hatten da schon mehr zu kämpfen. In den letzten drei Schuljahren lief es dann besser.

Ich bin 1983 erstmals zur Staatsanwaltschaft gekommen und das Strafrecht hat mich gleich fasziniert. Dort „tanzt der Bär“, anders als in manchen Zivilverfahren, wo es auch mal um wackelnde Klodeckel oder einen Haarriss im Putz geht. Bereits nach einem Jahr war ich mit Kapitaldelikten befasst. Auch das war für mich eine interessante Erfahrung.

Während meiner Zeit beim AG Straubing war ich erneut mit Strafrecht befasst. Ich war vier Jahre in der Strafvollstreckungskammer tätig, wo man die Creme de la creme der Straffälligen aus allen Bereichen erleben kann. Ich war fasziniert von dem Einblick in das Leben in allen Facetten. Mit großem Interesse habe ich die Akten zu großen, bekannten Strafverfahren gelesen und war beeindruckt, wie präzise und akkurat die Gerichte sich um die Wahrheitsfindung und gerechte Urteile bemüht haben. Das war sehr spannend und ich habe viel gelernt.

WVR: Sie haben mit Wirkung zum 16.07.2013 die Leitung des Landge-

richts Regensburg übernommen. Welche Aufgaben haben Sie sich für dieses Amt selbst vorgenommen und welche Entwicklung wünschen Sie sich für dieses Landgericht?

Böhm: Meine Aufgaben sind zweigeteilt. Zum einen die Verwaltungstätigkeit, die über 90 % ausmacht. Mir ist eine strukturierte Personal-„politik“ wichtig. Junge Kolleginnen und Kollegen, die das menschliche und fachliche Potential haben, sollten frühzeitig gefördert werden. Man spürt schnell, ob Leistungsbereitschaft und Enga-



gement vorhanden sind oder ob jemand nur seinen „Job“ macht. Es ist wichtig, die richtigen Leute zu finden und die Entwicklungsmöglichkeiten transparent zu machen, damit sie ihre Chancen erkennen können.

Auf der anderen Seite ist mir der Ausgleich zwischen den Straf- und Zivilabteilungen wichtig. Die Arbeit muss gerecht verteilt und ggf. umverteilt werden.

WVR: Im Mai findet die „Woche der Justiz“ auch bei den Justizbehörden in Regensburg statt. Für wie wichtig halten Sie es, die Gerichte für die Allgemeinheit zu öffnen?

Lebenslauf

1953	geboren in Regensburg
1972	Abitur am Albertus-Magnus-Gymnasium in Regensburg
1972 bis 1974	Zivildienst in einer Klinik in Bad Wörishofen
1974 bis 1978	Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg
1979 bis 1981	Rechtsreferendariat in Regensburg Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Schumann
1981 bis 1983	Richter beim Landgericht Regensburg (Zivilkammer)
1983 bis 1986	Staatsanwalt in Straubing
1986 bis 1992	Richter am Amtsgericht in Straubing
1992 bis 1997	Richter am Amtsgericht in Regensburg
1997 bis 2000	Staatsanwalt als Gruppenleiter in Straubing
2000 bis 2004	Oberstaatsanwalt in Straubing (Leiter der Zweigstelle)
2004 bis 2010	Direktor des Amtsgerichts in Straubing
2010 bis 2013	Leitender Oberstaatsanwalt in Regensburg
16.07.2013	Präsident des Landgerichts in Regensburg

Böhm: Ich halte das für eine gute Sache, gerade nachdem es in letzter Zeit Irritationen über die Arbeit der Justiz in Bayern gegeben hat.

Einen Schwerpunkt legen wir in Regensburg auf das Thema „Junges Recht für alte Menschen“. Recht für alte Menschen gibt es noch nicht lange, zumindest in Deutschland. Es wird aber immer mehr an Bedeutung gewinnen. Das gilt nicht nur für die Betreuung, sondern beispielsweise auch für die Stadtplanung und andere Bereiche. Die speziellen Bedürfnisse müssen auf der ganzen Breite mehr abgebildet werden. Die Justiz muss sich offen zeigen für diese neuen Probleme. Ein interessanter Schwerpunkt der Veranstaltung in Regensburg ist die Palliativmedizin. Wir wollen aufzeigen, welche Chancen und Möglichkeiten bestehen, um aus juristischer, medizinischer und pflegerischer Sicht die Angst vor dem Sterben zu minimieren.

WBR: Sie waren von 1992 bis 1997 unter anderem Betreuungsrichter am AG Regensburg und als Direktor des AG Straubing wieder von Oktober 2004 bis 2010 mit dem Betreuungsrecht befasst. Außerdem sind Sie Herausgeber und Co-Autor des im Walhalla-Verlag bereits in der 9. Auflage erschienenen „Handbuch für Betreuer“. Wie schätzen Sie die praktische Lebenssituation betreuungsbedürftiger alter Menschen ein?



Böhm: Ich hatte bereits 1992 bei der Einführung erstmals mit dem Betreuungsrecht zu tun. Die Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen war damals durchaus verbesserungswürdig. Aber es gab Heime mit positiven Ansätzen, die sich bis heute in vielen Einrichtungen rasant weiter entwickelt haben. Heute sind viele Heime beispielhaft, aber leider noch nicht alle. Gerade in der Gerontopsychiatrie herrschen teilweise noch menschenunwürdige Umstände, wie z.B. die Unterbringung in 5-Bett-Zimmern oder die gemeinsame Toilette auf dem Gang. Wer an Demenz leidet und sowieso schon verwirrt ist, wird dadurch noch mehr irritiert.

Bei den Zwangsmaßnahmen hat sich ebenfalls viel geändert. In diesem Bereich habe ich mich auch selbst engagiert und bin stolz darauf, in einem Gespräch Dr. Kirsch einen Richterkollegen für diese Arbeit begeistert zu haben, der dann den Werdenfelser Weg bundesweit verbreiten konnte. Der Werdenfelser Weg zeigt Alternativen, die freiheitsentziehenden Maßnahmen auf ein unumgängliches Minimum zu reduzieren, die zudem nicht viel kosten. Ich habe hohen Respekt vor allen, die sich auf diesem Gebiet engagieren und etwas bewegen.

WBR: Aus dem Kollegenkreis ist von den Berufsbetreuern immer wieder zu hören, wie schlecht die Bezahlung auf diesem Gebiet ist. Wie stehen Sie dazu?

Böhm: Früher wurde nach Stunden vergütet, jetzt ist die Vergütung pauschaliert. Das macht zwar die Abrechnung leichter, hat aber bei schwierigen Fällen, die sehr zeitintensiv sind, natürlich große Nachteile. Es ist deshalb die Aufgabe der Betreuungsgerichte, die Verfahren gut zu mischen, damit die Betreuer Tätigkeit im Schnitt rentabel ist. Meines Erachtens braucht man bei den Betreuern Spezialisten, je nach Krankheitsbild, damit eine intensivere



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

kompetentere Beschäftigung mit der jeweiligen Problematik möglich ist. So sind beispielsweise die Probleme Demenzkranker mit denen Suchtkranker nicht zu vergleichen.

Ich glaube schon, dass die Sätze für die Betreuertätigkeit grundsätzlich angemessen sind. Anders mag das bei Rechtsanwälten sein, die als Berufsbetreuer tätig sind. Für sie ist die Betreuertätigkeit, beispielsweise die Begleitung bei der Erledigung von Alltagsgeschäften, nicht lohnend und entspricht auch nicht ihrem Metier. Rechtsanwälte haben andere Kompetenzen, die zum Beispiel bei der Vermögensverwaltung wichtig sind. Darauf sollten sie sich mit Blick auf die Rentabilität ihre Betreuertätigkeit beschränken.

WVIR: Der Bundesjustizminister hat angekündigt, die gesetzliche Regelung der Tötungsdelikte und insbesondere die des § 211 StGB überprüfen zu wollen, weil die derzeitigen Mordmerkmale auch auf nationalsozialistisches Gedankengut zurückzuführen seien. Wie würden Sie das Thema angehen?

Böhm: Die Formulierung „Mörder ist wer ...“ ist heute nicht mehr pas-



send. Besser wäre es beispielsweise zu formulieren „wegen Mordes wird bestraft, wer ...“. Den Tatbestand und die Mordmerkmale selbst würde ich nicht angehen und wenn dann nur sehr vorsichtig. Sie sind durch die Rechtsprechung gut aufgearbeitet. Man sollte sich deshalb genau überlegen, ob man ein Stück Rechtssicherheit aufgibt.

Ob jemand planvoll oder aus der Situation heraus vorgeht, wird bei der Strafzumessung berücksichtigt. Spontanaten werden anders bestraft als planvolles Vorgehen. Das gilt aber für alle Straftaten, nicht nur für die Tötungsdelikte. Als Unterscheidungsmerkmal dafür, ob die Tat als Mord oder Totschlag zu werten ist, scheint

mir der Aspekt des planvollen Vorgehens nicht relevant zu sein.

WVIR: Der Begriff des niedrigen Beweggrundes erscheint uferlos. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob die spontane Tötung aus Eifersucht tatsächlich als Mord zu bewerten ist. Was meinen Sie dazu?

Böhm: Subsumiert man hier z.B. das Motiv der Eifersucht, dann habe ich auch meine Bedenken. Die meisten unüberlegten Aktionen finden im familiären Bereich statt, meist aus einem Gefühl der Verletzung und des Vertrauensbruchs. Aus meiner Sicht sollte das anders bewertet werden als z.B. Habgier.

WVIR: Spätestens seit dem Strafprozess gegen Uli Hoeneß wird über Sinn oder Unsinn der strafbefreienden steuerlichen Selbstanzeige diskutiert. Wenn man das Thema sine ira et studio betrachtet, dann stellt sich schon die Frage, ob dem Institut der tätigen Reue als Anreiz zur Rückkehr in die Legalität ein größerer Anwendungsraum gegeben werden sollte. Wie sehen Sie das?

Böhm: Ich glaube, das ist eine Grundsatzentscheidung. Das Steuerstraf-

recht ist ein eigenes Rechtsgebiet mit eigenen Strafzumessungsregeln. Ich habe mir noch keine eigene Meinung dazu gebildet, ob das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige auf andere Straftaten erstreckt werden sollte.

Ich bin mir nicht sicher, ob die Situation mit dem allgemeinen Strafrecht identisch oder vergleichbar ist und ob eine Strafbefreiung in manchen Fällen angebracht wäre. Ich halte es immer für fragwürdig, wenn ein Täter völlig straffrei ausgeht und sein Tun keine Konsequenzen nach sich zieht, nur weil er die Tat zugegeben und den Schaden wieder gut gemacht hat. Dabei hätte ich Bauchschmerzen.

Ähnliche nicht so weit gehende Instrumente gibt es ja bereits. Die tätige Reue findet bereits im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung. Es gibt ein weites Feld von Möglichkeiten, um im Einzelfall zu reagieren – beispielsweise den Täter-Opfer-Ausgleich oder die Aussetzung zur Bewährung, damit der Verurteilte zeigen kann, dass er eigentlich nicht so ist, wie er sich bei dieser Tat gezeigt hat. Die strafbefreiende Selbstanzeige hat demgegenüber einen noch weitergehenden Charakter. Der Täter muss sich keinen strafrechtlichen Konsequenzen stellen und hat weiter eine weiße Weste. Das geht mir innerlich vom Gefühl her zu weit. Ich habe oft auch schon bei der Kronzeugenregelung Bedenken, ob der gewährte Strafnachlass in einem vertretbaren Verhältnis zu den übermittelten Informationen steht.

Meines Erachtens sollte man sich gut überlegen, ob man das Instrument der Bestrafung des Straftäters aus der Hand gibt. Dabei spielen auch generalpräventive Überlegungen eine Rolle. Ich traue mir aber kein endgültiges Urteil zu, was gesellschafts- und rechtspolitisch richtig wäre.

WWR: In letzter Zeit war in einigen spektakulären Verfahren zu beobachten, dass die Presse gut und frühzeitig informiert ist. Immer öfter wird bereits über Ermittlungsverfahren berichtet und bei Hausdurchsuchungen wartet schon die versammelte Presse vor Ort. Ist das Ihrer Meinung nach vertretbar?

Böhm: Die Rolle der Medien stellt eine große Herausforderung für die Justiz dar. Auf der einen Seite hat die Presse ein Auskunftsrecht, auf der anderen Seite ist die Integrität des noch nicht Verurteilten zu schützen. Für die Medienbeauftragten ist es oft ein Tanz auf der Rasierklinge. Wenn man sich das verwaltungsgerichtliche Urteil im Fall Gurlitt anschaut, das sehr weitgehende Auskunftspflichten festgestellt hat, ist es schwer, die richtige Grenze zu ziehen.

Dass vorab Informationen an die Presse lanciert werden, muss meines Erachtens unbedingt verhindert werden. Aus Fällen wie z.B. der Berichterstattung im Fall Edathy sollten Lehren gezogen werden. Ich bin der Meinung, dass professionelle Medienarbeit angezeigt ist. Hierfür sind eine gute Zusatzausbildung und ein ausreichendes Zeitkontingent erforderlich. Natürlich sollte der Präsident informiert sein, er sollte sich aber aus der Medienarbeit heraushalten und nicht selbst zu den Verfahren öffentlich Stellung beziehen.

WWR: Von 2000 bis 2008 waren Sie Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins. Was hat Sie motiviert, sich auch dieser Aufgabe zu stellen?

Ich war acht Jahre Vorsitzender des Richtervereins und bin sehr stolz darauf, dass ich 2008 zum Ehrenvorsitzenden ernannt wurde. Das war eine schöne, aber teilweise auch harte Zeit, in der ich viele interessante Menschen kennengelernt habe. Eine äußerst spannende Aufgabe war dabei der leider erfolglose Kampf gegen die würdelose „Abschaffung des BayObLG“.



Das Engagement für die Kollegenschaft war immer Teil meines beruflichen Lebens. Ich war lange Personalvertreter, bevor ich in die Ständevertretung gewechselt bin. Es hat mir immer Spaß gemacht, mich für die Interessen der Kollegen einzusetzen.

WWR: Neben Ihrer beruflichen Belastung widmen Sie sich unter anderem als Vorsitzender der Stiftung, die das Richterheim in Fischbachau betreibt, auch sozialen Aufgaben. Wie verbringen Sie eigentlich die verbleibende Freizeit?

Böhm:

Der Satz „mein Beruf ist auch mein Hobby“ klingt abgedroschen, aber die Abgrenzung ist schwierig. Ich mache auch in meiner Freizeit vieles, was mit dem Beruf zusammenhängt, z.B. das „Handbuch für Betreuer“ oder die Aufarbeitung von Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Es macht mir Spaß, mich in diesem Bereich zu engagieren.

Im Übrigen gehe ich gerne Bergwandern mit meiner Frau – die Berge von oben sind herrlich.

WWR: Vielen Dank, Herr Präsident Böhm, dass Sie sich für dieses Interview Zeit genommen haben.



Das Interview führte Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching.

Prüfer für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten gesucht!

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse eingerichtet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern - einem Beauftragten der Arbeitgeber (Rechtsanwälte), einem Beauftragten der Arbeitnehmer und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule sowie deren Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für vier Jahre berufen.

Zum 01.12.2014 steht die Neubesetzung der Prüfungsausschüsse an. Da es in unserem Kammerbezirk leider nur noch Berufsschulen in Regensburg und Nürnberg gibt, werden künftig nur noch dort Prüfungsausschüsse eingerichtet. Bislang gibt es drei Prüfungsausschüsse in Nürnberg und einen in Regensburg. Geplant ist jedoch,

jeweils um einen zusätzlichen Prüfungsausschuss aufzustocken.

Um unsere Prüfungsausschüsse mit ausreichend qualifizierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzen zu können, suchen wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtinnen, die Lust haben, die Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten abzunehmen. Die Prüfungen finden zweimal im Jahr statt. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitsäumnis wird aber eine Entschädigung gezahlt.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen RAin Fendt gerne zur Verfügung, Tel. 0911-926330 bzw. info@rak-nbg.de.



Mehr Fortbildung für Fachanwälte

§ 15 FAO, der die jährliche Fortbildungspflicht für Fachanwälte regelt, wurde neu gefasst. Gemäß § 15 Abs. 3 FAO muss sich danach derjenige, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, künftig auf diesem Gebiet mindestens 15 Zeitstunden je Kalenderjahr fortbilden.

Die Neufassung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Für 2014 gilt noch die alte Regelung, wonach Fortbildungen

in einem Umfang von 10 Zeitstunden je Kalenderjahr nachgewiesen werden müssen.

Bitte denken Sie daran, uns den Nachweis für 2014 unaufgefordert bis Jahresende vorzulegen. Wir benötigen keine Originale. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass diese aus Verwaltungsgründen auch nicht zurückgesandt werden könnten.

Ehrung von Kanzleiangestellten

10-jähriges Jubiläum

Jutta Nauhardt-Müller
Kanzlei Friedrich Raab
Lorenzer Platz 5a
90402 Nürnberg

Ingrid Förster
Härlein + Kollegen
Rechtsanwälte
Marientorgraben 13
90402 Nürnberg

20-jähriges Jubiläum

Alexandra Kitz
Horn Döhler Volland
Fürther Str. 139
90429 Nürnberg

30-jähriges Jubiläum

Ulrike Beringer
Dr. Briza, Krinner & Schurr
Mahkornstr. 1
94315 Straubing

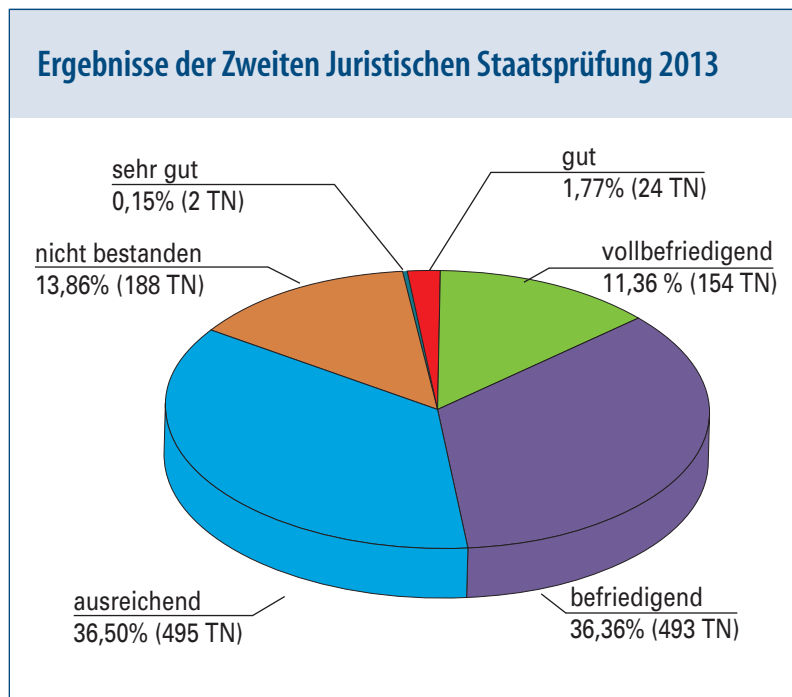
Helga Rosenbauer
Dres. Schacht & Kollegen
Schillerstraße 9
91710 Gunzenhausen

Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

Das Bayerischen Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2013 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt.

Wir stellen auch in diesem Jahr nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar. Der gesamte Bericht kann auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes (www.justiz.bayern.de/pruefungsamt) eingesehen werden.

Zu den beiden in 2013 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2012/2 und 2013/1 wurden insgesamt 1.477 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.356 ein Ergebnis erzielten. Die Teilnehmerzahl 2013 lag damit knapp unter der im Vorjahr (2012: 1.473).



Die Nichtbestehensquote lag 2013 mit 13,86 % über dem langjährigen Durchschnitt und auch über dem des Vorjahres (2011: 13,63 %). Der Durchschnitt der letzten zehn Prüfungstermine liegt bei 13,65 %.

Die Traumnote „sehr gut“ wurde 2013 zweimal vergeben.

Bei den Themen haben wie auch in den letzten Jahren in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars prägen, eine Rolle gespielt. Von den in den letzten 38 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten ca. 45 % Fragestellungen aus rechtsberatender Sicht.



Woche der Justiz in Nürnberg und Weiden

In der Woche vom 19.05.2014 bis 24.05.2014 fand in Nürnberg und Weiden die Woche der Justiz statt. Die Besucher konnten sich ein Bild davon machen, was im Justizgebäude vor sich geht. Ihnen bot sich unter anderem die Möglichkeit, bei nachgespielten und moderierten Verhandlungen, beim Einsatztraining der Justizwachtmeister und der Vorfüh-

rung des Rauschgiftspürhundes hautnah dabei zu sein. Weiterhin wurden auch Führungen durch den historischen Trakt der Justizvollzugsanstalt und die Teilnahme an Fachvorträgen angeboten.

Auch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg war vertreten. In Nürnberg referierte Frau Rechtsfachwirtin Tanja Trost

zum Thema „Die Ausbildung der/des Rechtsanwaltsfachangestellten“. Daneben war die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in Nürnberg und Weiden auch mit ihrem Ausbildungsstand vertreten, um über den Ausbildungsbedarf zu informieren. In Weiden gab es hierzu auch Unterstützung durch den Anwaltsverein. Vielen Dank dafür!



Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat die Mitgliederstatistik zum 01.01.2014 bekannt gegeben. Die Anwaltschaft hat noch immer einen Zuwachs zu verzeichnen. Allerdings liegt dieser bei wenigen Kammern über 2 %. Vier Kammern haben sogar einen Mitgliederrückgang gemeldet. Der Anteil der Rechtsanwältinnen an den zugelassenen Rechtsanwälten beträgt zwischenzeitlich 33,3 %.

RAK	Rechts-anwälte	Rechts-beistände	RA-GmbH	RA-AG	Mitglieder nach § 60 Abs.1 S. 3 BRAO	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	43	0	0	0	0	43	37	16,2
Bamberg	2.693	8	9	0	0	2.710	2.715	0,3
Berlin	13.664	2	69	0	4	13.739	13.523	1,6
Brandenburg	2.347	0	6	0	0	2.353	2.355	- 0,1
Braunschweig	1.669	4	6	0	0	1.679	1.664	0,9
Bremen	1.931	4	4	0	0	1.939	1.923	0,8
Celle	5.870	20	18	0	1	5.909	5.862	0,8
Düsseldorf	12.208	15	46	1	0	12.270	12.093	1,5
Frankfurt	18.061	19	49	6	0	18.135	17.912	1,2
Freiburg	3.495	5	24	1	0	3.525	3.487	1,1
Hamburg	9.998	34	37	3	0	10.072	9.840	2,4
Hamm	13.767	13	41	0	1	13.822	13.791	0,2
Karlsruhe	4.638	5	18	4	0	4.665	4.622	0,9
Kassel	1.751	3	5	0	0	1.759	1.751	0,5
Koblenz	3.358	3	10	0	0	3.371	3.362	0,3
Köln	12.689	9	44	3	5	12.750	12.584	1,3
Meckl.-Vorp.	1.587	0	5	0	0	1.592	1.596	- 0,3
München	20.748	89	112	5	15	20.969	20.520	2,2
Nürnberg	4.712	13	24	0	3	4.752	4.677	1,6
Oldenburg	2.683	6	17	0	0	2.706	2.689	0,6
Saarbrücken	1.447	1	17	0	0	1.465	1.458	0,5
Sachsen	4.774	1	25	0	0	4.800	4.785	0,3
Sachsen-Anh.	1.808	0	2	3	0	1.813	1.835	- 1,2
Schleswig	3.870	3	5	0	2	3.880	3.832	1,3
Stuttgart	7.299	12	35	0	8	7.354	7.267	1,2
Thüringen	2.052	0	10	0	0	2.062	2.072	- 0,5
Tübingen	2.080	5	12	0	0	2.097	2.120	- 1,1
Zweibrücken	1.453	2	4	0	0	1.459	1.449	0,7
Bundesgebiet	162.695	276	654	26	39	163.690	161.821	1,2

Quelle: BRAK

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 30.05.2014 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.782

Aufnahmen (38)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
Mitglied durch Kammerwechsel *
Mitglied durch Wiederzulassung ***

Blass, Guido (Schwabach) *
Denzler, Thomas (Erlangen)
Dibs, Aischa-Maria (Nürnberg) *
Ehrmann, Dorothea (Schwabach)
Eksuzian, Grigor (Nürnberg)
Erlwein, Katja (Nürnberg)
Fertl, Michael (Nürnberg)
Großkopf-Dibs, Jürgen H. (Nürnberg) *
Grubwinkler, Konstantin (Regensburg)

Hartwig, Manfred (Mantel) *
Hass'l, Jasmin (Nürnberg) *
Juraflex Rechtsanwalts-AG
(Regensburg)
Kick, Christian (Regenstauf)
Krauße, Christian / LL.M.Eur.
(Nürnberg) *
Kropf, Ute (Nürnberg) *
Lühmann, Jan (Regensburg)
Manig, Alexander (Nürnberg)
Martinez, Domingo (Regensburg)
Müller, Johannes (Erlangen)
Müller, Thomas (Nürnberg)
Scheffler, Markus (Nürnberg) *
Trentin, Anthony (Nürnberg)

Weidlich, Meike (Nürnberg)
Weiß, Rolf Alexander (Bubenreuth) *
Wenzlick, Stephan (Cham) **
Winkler, Thomas (Nürnberg)
Zimmerer, Anke (Feucht)
Zöllick, Claudia (Nürnberg)

Löschungen (28)

*^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben*

Beyer, Hans (Hersbruck) ^
Bezold, Jutta (Bubenreuth)
Böhm, Veronika (Fürth)
Daum, Nicole (Erlangen)
Eugen, Burkhard (Erlangen) ^
Farrag, Ranja (Regensburg)
Friedmann, Amelie (Schwabach) ^
Götz, Melanie (Berg) ^
Hauslaib, Claudia (Regensburg)
Kramer, Angelika (Nabburg)
Lehnert, Dietrich (Regensburg)
Loschnig, Martina (Erlangen)
Majka, Johanna (Fürth)
Pärr, Astrid (Regensburg)
Pöhlein, Johannes (Regensburg)
Scherger, Gerhard (Schwabach)
Schmid, Dr. Klaus (Regensburg) ^
Schmidt, Dr. Reinhold (Nürnberg)
Schultz, Sabine (kanzleipflichtbefreit) ^
Thorwart, Carl-Otto (Nürnberg) ^^
Ünsal-Windisch, Fatma (Nürnberg)
Wahlen, Hauke (Sinzing) ^
Wanning, Benjamin (Regensburg) ^
Weber-Marxreiter, Roland (Regens-
burg) ^
Weidig, Susanne (Nürnberg)
Wolf Thorwart Rechtsanwälte
RA-GmbH (Nürnberg)
Zielbauer, Jochen (Regensburg) ^
Katzschke, Verena (Regensburg) ^



Neue Fachanwälte

FA FÜR ARBEITSRECHT

RAin Ulrike Watzl-Häusler, Straubing
RA Zhivko Ivanov, Ansbach

FA FÜR ERBRECHT

RA Markus Würtenberger, Regensburg
RA Roman Noack, Schierling

FA FÜR FAMILIENRECHT

RAin Daniela Maier, Nürnberg
RAin Susanne Fitting-Perlak, Straubing

FA FÜR MEDIZINRECHT

RAin Dr. Daniela Rubenbauer, Nürnberg
RA Stefan Schröter, Gunzenhausen

FA FÜR VERKEHRSRECHT

RAin Tanja Fuchs, Cham
RA Bernhard Ixmeier, Nürnberg
RA Peter Matzner, Nürnberg

Familienrecht für Berufsanfänger

Aller Anfang ist schwer – das gilt für alle Berufsanfänger, auch und besonders für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf das oft emotionale und vielschichtige Terrain des Familienrechts begeben.

Erfahrene Anwaltskollegen haben deshalb angeboten, bei Bedarf ein Seminar auf dem Gebiet des Familienrechts für junge Kolleginnen und Kollegen anzubieten, das den Einstieg in dieses Rechtsgebiet erleichtern soll.

Bitte lassen Sie uns per Email ein kurzes Feedback zukommen, ob an einem derartigen Seminarangebot Interesse besteht.



Stellenmarkt

Stellenangebote

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Bail & Kollegen RA-GmbH,
info@bail-ra-gmbh.de

Wir suchen Rechtsanwälte (m/w) für die Bereiche Steuerrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit sind komplexe, häufig rechtsgebietsübergreifende Fragestellungen, insbesondere bei Umstrukturierungen. Wir erwarten gehobene Examensnoten; Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Rechtsanwalt Müller, Tel. 0791-971210
Zur kurzfristigen Verstärkung unserer Rechtsanwaltskanzlei in Schwäbisch Hall suchen wir ab sofort eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit familienrechtlichem Schwerpunkt, auch Teilzeit möglich. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Herrn Rechtsanwalt Müller, Tel. 0791-971210 oder per Email an: mueller@volke-kollegen.de

Fella Fricke Wagner RAeStB Erlangen,
Fella@FFWKanzlei.de

Zur Teamerweiterung suchen wir RA und/od. StB (m/w) mit Berufserfahrung in den Schwerpunkten Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilrecht, auch Bau- u. Immobilienrecht – gerne mit Fachanwalt – als „Frontman“ (m/w). Wollen Sie Partner/in werden? Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Weiss Glimm Gutwin Erlangen-Fürth,
www.wgg.eu

Zur Übernahme des Referats Handels- und Gesellschaftsrecht suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) versierte(n) Rechtsanwalt

(-wältin), möglichst FA. Berufserfahrung im Arbeits- und Steuerrecht sind von Vorteil. Aussicht auf mittelfristige Partnerschaft. Kontakt: weiss@wgg.eu

RAe Grabner & Coll., Straubing
www.grabner-anwaelte.de

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams Koll. m/w, auch Berufsanfänger, in Bürogemeinschaft. Wir bieten repräsentative Kanzleiräume, modernste Büroinfrastruktur und gute berufliche Perspektiven. Interesse? Vertraulichkeit wird zugesichert. Bewerbungen an: info@grabner-anwaelte.de

Thorwart, Tel. 0911/400799-48
Für unser Referat Immobilien- und Baurecht sowie Mietrecht suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) mit überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen. Gern auch Berufsanfänger, aber Berufserfahrung bevorzugt. Wenn es passt, bestehen beste Aussichten auf mittelfristige Partnerschaft. Kontakt: niederkleine@thorwart.de

„Stets aktualisiert
im Internet

unter

www.rak-nbg.de“



info@raesteiner.de

Wir suchen zur Verstärkung unserer zivilrechtlichen Kanzlei im Zentrum Nürnbergs engagierte/n RA/in (z.T. Homeoffice mgl.). Rechtliche Flexibilität, sicheres Auftreten und Teamgeist werden vorausgesetzt. FA-Titel o. -ausbildung im Verkehrs- oder VersR u. Berufserfahrung von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

info@bardenheuer-schuetz.de

Allgemeinkanzlei in Weiden mit Schwerpunkten FamR, ArbR, SozR, sucht zur Erweiterung des Teams RA/RAin mit der Bereitschaft zur Übernahme neuer Rechtsgebiete und Unterstützung im FamR – gerne Teilzeit/Bürogemeinschaft o.ä.

Rechtsanwalt(in) mit Option auf Partnerschaft/ Kanzleiübernahme Nürnberg (Zentrum)



Wir sind eine Wirtschaftskanzlei mit Schwerpunkt IT-Recht. Wir suchen eine(n) engagierte(n) Rechtsanwalt(in), der auch die Option der Partnerschaft/Kanzleiübernahme hat. Er/Sie findet ein eingearbeitetes Rechtsanwalts- und Sekretariatsteam in repräsentativen Kanzleiräumen mit guter Verkehrsanbindung und eigenen Parkplätzen vor. Die Kanzlei setzt ihre eigene Wissensmanagementdatenbank sowohl für eigene Zwecke als auch für Aufgabenstellungen ihrer Mandanten und in komplexen (Schieds-)Gerichtsverfahren ein.

Bewerbungen werden absolut vertraulich behandelt
E-Mail: VF@fr-lawfirm.de

schwarz@meyerhuber.de
Die Chance im Familienrecht – Wenn Sie Jurist/Juristin mit familienrechtlichen Neigungen (evtl. Fachanwaltstitel) sind, könnte Ihr entscheidender Schritt Sie in unsere Kanzlei mit 5 Standorten/20 Anwälten/Anwältinnen in der Metropolregion Nürnberg führen. Trauen Sie sich!

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“


Richthammer Vers.makler GmbH & Co. KG
Ihr Steckenpferd ist das Versicherungsrecht? Wir suchen zur optimalen Betreuung unserer Firmen- und Gewerbekunden einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin. Mehr Infos zur abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeit finden Sie hier: www.richthammer.de/versicherungen/page_1_5.php

Chiffre: 2014-SARA-08
Wir sind auf der Suche nach einem/r RA/in für unsere zivilrechtlich ausgerichtete RA-Kanzlei, in Vollzeit. Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist das Bau- bzw. Mietrecht. Die Kanzlei befindet sich in modernen Räumlichkeiten am östlichen Stadtrand von Nürnberg.

info@norispatent.com
Wir suchen RA/RAin für das Marken- und Firmennamenrecht sowie Nachahmungsschutz durch Designrecht und UWG. Wir erwarten Prädikatsexamina und gutes Englisch, gerne auch Berufsanfänger mit nachgewiesenem Interesse im Marken- und Designrecht. Wir bieten eine anspruchsvolle Tätigkeit mit starkem internationalem Bezug.

sebashko@demin-koll.de
Für unsere modern ausgestattete inter-

national ausgerichtete Kanzlei suchen wir eine/n motivierte/n Kollegin/Kollegen für Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate. Sprachkenntnisse (Russisch, Ukrainisch, Griechisch, Rumänisch) sind wünschenswert.

Stellengesuche

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

lawyer27@gmx.de
Engagierte Rechtsanwältin (33) mit mehrjähriger Berufserfahrung, sowohl in Kanzlei als auch Unternehmen, sucht neue Herausforderung. Bisherige Schwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Bau- und Architektenrecht und gewerblichen Rechtsschutz.

Transportrechtler sucht,
christopher.richter@gmx.de
Transportrechtler mit bestehendem theoretischen Teil des Fachanwaltslehrgang für Transport- und Speditionsrecht sowie einem Prädikatsexamen sucht eine Kanzlei, Unternehmen o.ä. Volljurist + Master der europäischen Rechte (LLM.Eur.) fast abgeschlossen.

lawyer21@gmx.de
Engagierter Rechtsanwalt, 32J, mit 1,5 Jahren Berufserfahrung sucht neue berufliche Herausforderung auf Vollzeitbasis in kollegialem Umfeld.

grundrechte@yahoo.de
Coming Home: 40 j Ass.-iur., bay. Examina, FA Kurse SteuerR, Handels-& GesellschaftsR, LL.M bis Q2/2015 abgeschlossen, internationale Erfahrung als Head of Legal Versicherung und Bank sucht langfristige Herausforderung in N/FÜ/ER im Legal Dpt Bank/Versicherung, Unternehmen oder Kanzlei.

volljuristin2014@gmx.de
Volljuristin sucht Anstellung (Vollzeit)

in einer Kanzlei, die Wert auf ein kollegiales Umfeld legt. Grds. bin ich offen für alle Rechtsgebiete, bisher habe ich mich v.a. mit ArbR, ErbR, allg. ZivilR u. ArzthaftungsR auseinandergesetzt. FA-Kurs ArbR bereits abgeschlossen, derzeit FA-Kurs in Handels-/GesellschaftsR.

Chiffre: 2014-SGRA-06
RA, FA f. Handels- u. GesR + Steuerrecht, langj. Berufserf. in RA-Kanzlei, WP/StB Gft, gerichtliche/ausserger. Vertretung und Beratung in Gfts-, Zivil-, Steuer-, Bank-, Arbeits-, Wettbewerbsrecht, Steuerstreit, Steuerstrafsachen sucht neue Herausforderung in Kanzlei, Unternehmen bevorzugt Nordbayern.

Chiffre: 2014-SGRA-05
Pensionierter Bürgermeister, 64 Jahre jung, gesund u. aktiv, 30 Jahre in der Kommunalpolitik, Berufserfahrung in der Wohnungswirtschaft, bei einer Bundesoberbehörde, elf Jahre als RA sucht Teilzeitstelle oder freie Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei im Großraum Nbg., bevorzugt nordöstlicher Bereich.

Traute Ehlerding, Tel. 0172-79 680 79
Rechtsanwältin, 44 Jahre mit guten Spanischkenntnissen sucht Festanstellung im Raum Ingolstadt für vormittags.

Assessor2012@t-online.de
Berufserfahrener RA mit zwei befriedigenden Examina in Bayern und Jura-Studium auch in Rumänien sucht eine neue Herausforderung im Großraum Nürnberg.

■ RECHTSANWALTSFACH- ANGESTELLTE

Tel. 0170-4434474
Suche baldmög. Stelle als Empfangskraft in Anwaltskanzlei in VZ, da Stelle weggefallen ist, gepflegtes Äußeres, gute Umgangsformen, sehr zuverlässig, vertraut mit Schreiben vom Band, sicherer Umgang mit Mandan-

ten, Posteingang, -ausgang bestens vertraut, gel. Bürogehilfin, seit 2 J. in Anwaltskanzlei als Alleinsekr.

isi-egner@web.de

Engagierte und fleißige RA-Fachangestellte (25) sucht zum baldmöglichsten Eintritt eine neue Herausforderung in Vollzeit. Ich habe fundierte Kenntnisse im Mahnverfahren, ZV sowie Kostenrecht. Ich bin zuverlässig, habe ein freundliches Auftreten und selbstständiges Arbeiten ist für mich Grundvoraussetzung.

info@kanzleidienstleistung.de

Erfahrene u. zuverlässige Refa u. FiBu, langjähr. Kanzleierfahrung, alle Kanzleitätigkeiten, bietet Tätigkeit in Teilzeit/Stundenbasis im Raum N/ERL/FÜ/NM/REG ab sofort. Programme: RA-Micro, Datev Pro, WinMacs u.a., Urlaubs- u. Krankheitsvertretung, Personalengpässe, kurzfristig u. flexibel, Tel. 0157-88955298

Neuhof, Tel. 0911-7879873

Erfahrene, engagierte RA-Fachangestellte mit langj. Berufserfahrung sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle (20 Stunden – vormittags)/ Eigenverantwortliches, selbstständiges Arbeiten, Kenntnisse: ZV, RVG, Mahnverfahren sowie Zuverlässigkeit und freundliches Auftreten.

Javeria.Butt@gmx.de

Engagierte und motivierte Rechtsanwaltsfachangestellte (25) sucht zum baldmöglichsten Eintritt eine neue Teilzeitstelle für vormittags (bis zu 30 Stunden/Woche). Ich habe gute Kenntnisse im Mahnverfahren, ZV und Kostenrecht. Ich habe ein freundliches Auftreten und arbeite zuverlässig und selbstständig.

regensburg-rechtsfachwirtin@gmx.de
Junge dynamische Regensburger Rechtsfachwirtin in ungekündigter Stellung sucht eine neue berufliche Herausforderung im Raum Regens-

burg. Guter Teamgeist, Eigenverantwortlichkeit sowie Selbstständigkeit sind für mich Grundvoraussetzungen. Ich freue mich auf Ihre Anfragen!

InsO-Service@gmx.de

RA-Fachangestellte sowie zert. Insolvenzfachbearbeiterin sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in einer Insolvenzverwalterkanzlei in neuer Umgebung. Ich verfüge über 8 Jahre Berufserfahrung in der selbstständigen Sachbearbeitung sowohl von IK, als auch IN-Verfahren und würde mich über eine Kontaktaufnahme sehr freuen.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



■ SCHREIBKRÄFTE/ SONST. ANGESTELLTE

sekretaerin_01@aol.com

Sie brauchen eine schnelle/zügige/kompetente Hilfe bei d. Abarbeitung d. digitalen Diktate (wie Schriftsätze, Verträge, Gutachten (usw.)? Dann stehe ich (gelernte + tätige RaFa) Ihnen jeden Wochentag ab 17Uhr, jedes/n Wochenende/Feiertag gerne v. zu Hause aus zur Verfügung. Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme.

Gaby-Maurer@live.de

Schreibkraft, 19 Jahre Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei, sucht zum baldmöglichsten Eintritt eine Vollzeitstelle in Nürnberg oder Neumarkt. Arbeiten nach Diktat, RA-Micro Erfahrung, Postein- und -ausgang bearbeiten.

Chiffre: 2014-SGSKR-01

Ich, 30 Jahre jung, bin auf der Suche nach einer Anstellung als Schreibkraft im Homeoffice. Ich bin gelernte RaFa & derzeit in Elternzeit.

Kuntz Monika, Tel. 0151-17327703
Erfahrene RA-Sekretärin sucht auf 450,00 EUR-Basis nachmittags ab 13.00 Uhr Tätigkeit.

Weyerich, Tel. 0911-7668884

Gelernte Rafa, sucht für Büro- u. allg. Schreibarbeiten zum baldmöglichsten Eintritt Minijob/Teilzeitstelle im Raum Fürth/Erlangen u. Umgeb. Freundliches Auftreten, zuverlässig u. selbst. arbeitend.

bewerbung.rafa@gmx.de

Gelernte Rafa, berufserfahren, sucht für Kanzlei-, Büro- u. allg. Schreibarbeiten zum baldmöglichsten Eintritt neue Teilzeitstelle (30 h) im Raum Nbg u. Umgeb. Freundliches Auftreten, zuverlässig u. selbst. arbeitend.

■ KANZLEIVERÄUSSERUNGEN/ -VERMIETUNGEN

Chiffre: 2014-KV-09

Gut eingeführte Allgemeinkanzlei, finanziell interessant, gegr. 1994 mit hpts. Schwerpunkten Familien- und ErbR in Nürnberg, auch geeignet für Berufseinsteiger, gute Einarbeitung und Einführung in Mandantenstamm wird zugesichert. Räume ca. 110 qm, 2 Anwaltszi., Besprechungsraum, großes Sekretariat, ren. Jugendstil.

Chiffre: 2014-KV-08

Sehr schöne Allgemeinkanzlei in Nürnberg (seit 1982), mit Begleitoption zur Einführung in teilweise langjährigen Mandantenstamm, an Berufseinsteiger oder zur Erweiterung des eigenen Tätigkeitsfeldes zu den üblichen Bedingungen zu veräußern.

Chiffre: 2014-KV-07

Größere alteingesessene Kanzlei in Neumarkt, mit guten Umsätzen alters- und gesundheitsbedingt zu den üblichen Bedingungen zu veräußern.

Chiffre: 2014-KV-06

Kanzleiräume zur Miete – Nürnberg,

Spittlertorgraben, EG, renoviert, 140qm, gute Raumaufteilung/TG + Außenstellplätze. Außenbeschilderung auch/und Leuchtreklame möglich. Frei ab: 01.11.2014

Chiffre: 2014-KV-05
Eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in Amberg zu den üblichen Konditionen abzugeben.

Tel. 0911-59 34 68
Büro-Praxis-Räume in Fürth zu vermieten, Fußgängerzone, Innenstadt, in unmittelbarer Nähe des Rathauses u. der U-Bahn/175 qm Fläche, 2. Etage, Aufzug, 2 WC, Teeküche, Mietpreis netto: 1.150 Euro zzgl. MwSt. u. NK, Kaution. Nähere Auskünfte über o.g. Tel.-Nr.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

RA Dotterweich, Tel. 0171-3630664
Etablierte gut eingeführte Kanzlei in Nürnberg bietet RAin/RA kostengünstige Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft an. Qualifizierte Mitarbeiter, erstklassige Büroausstattung sowie eigenes Büro sind vorhanden. Erwünscht ist Teamgeist, fachliche Kompetenz und eigene Mandate. Einstieg auch sofort möglich.

rechtsanwalt.nuernberg@online.de
Wir sind eine zivilrechtliche Kanzlei mit derzeit 2 Anwälten und suchen engagierten RA/RAin für Zusammenarbeit mit mittelfristiger konkreter Sozietätsaussicht. Wir bieten eine modern und komfortabel eingerichtete Kanzlei in hervorragender Lage in Nürnberg-Thon. Eigene Mandanten würden wir begrüßen.

www.schwarzer.eu
Zivilrechtskanzlei in bester Lage Nürnbergs, moderne Kanzleiausstattung und EDV, bietet Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Bürogemeinschaft (Anwaltszimmer, Besprechungszimmer und

alle Bürodienstleistungen) und gegebenenfalls auch Zusammenarbeit. Anschreiben richten Sie bitte an: claudia.kieschnick@schwarzer.eu

info@kuth-sieben.de
Anwaltsbüro, Praxis für Mediation, bietet Zusammenarbeit und Mitnutzung von 3 attrakt. Kanzleiräumen, je 25 qm für berufl. Ein-/Umsteiger, Kanzlei- und Standortwechsler an. Für überörtl. Kooperation bestens geeignet. Kanzleistruktur und Personal kann mitgenutzt werden. Auch Plätze für eigenes Personal vorhanden.

rechtsanwalt.nuernberg@online.de
Wir sind eine zivilrechtliche Kanzlei mit derzeit 2 Anwälten und suchen engagierten RA/RAin für Zusammenarbeit mit mittelfristiger konkreter Sozietätsaussicht. Wir bieten eine modern und komfortabel eingerichtete Kanzlei in hervorragender Lage in Nürnberg-Thon. Eigene Mandanten würden wir begrüßen.

Chiffre: 2014-BGZA-11
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in sehr guter Lage in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats. Auch tageweise Nutzung möglich und als Zweitstandort für den Großraum Nürnberg geeignet.

Chiffre: 2014-BGZA-10
Überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete langj. bestehende u. gut ausgest. Kanzlei in Toplage in Rgbg. bietet Kollegen/in zunächst Bürogem. und Option Partnerschaft u. Kanzleinachfolge. Qualif. Fachpersonal vorhanden. Zusammenarb. mit Schwerpunkt in ergänz. Tätigkeitsber. u. Übernahme v. Mandaten erwünscht.

Christian Krause, Tel. 034491567972
Rechtsanwalt mit elfjähriger Berufserfahrung und achtjähriger Berufserfah-

ung als Fachanwalt für Steuerrecht in eigener Kanzlei in Thüringen übernimmt in Kooperation nach Absolvierung der theoretischen Fachanwaltsausbildung die Bearbeitung medizinrechtlicher Mandate zur Vervollständigung der praktischen Fallliste.

Chiffre: 2014-BGZA-09
RA in Nbg-Süd, zivilrechtlich, arbeitsrechtl. und öffentlich-rechtl. ausgerichtet, sucht einen Kollegen für Bürogemeinschaft. Ergänzende Fachgebiete wünschenswert (z.B. StrafR, FamR, SteuerR). Schöne Räumlichkeiten vorhanden, Mitbenutzung von Sekretariat und Kanzleinfrastruktur gegeben.

Chiffre: 2014-BGZA-08
Fachanwältin für Familienrecht mit eigenem Mandantenstamm sucht Büroraum in Bürogemeinschaft incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats im Raum Nürnberg.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltungen_praktiker/ oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal 0.283, Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks, ausführliche Seminarunterlagen

Vergütung und Vergütungsflexibilisierung

Prof. Dr. Steffen Klumpp ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Dr. Dominik Jochums ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit 2013 Partner von maat Rechtsanwälte, München.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Einführung in die VOB/B

Prof. Dr. Jürgen Stamm verfügt über eine langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Prof. Dr. Georg Crezelius war bis 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg und ist nun als Of Counsel bei der Sozietät Linklaters tätig.

Dr. Thomas Wachter ist Notar in München.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 25. Juli 2014
14:00 – 19:00 Uhr

Prof. Dr. Steffen Klumpp,
RA Dr. Dominik Jochums
Teilnahmegebühr: 140 €

Freitag, 19. September 2014,
09:00 – 15:30 Uhr

Prof. Dr. Jürgen Stamm
Teilnahmegebühr: 140 €;
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare

Samstag, 20. September 2014,
09:00 – 14:00 Uhr

Prof. Dr. Georg Crezelius,
Notar Dr. Thomas Wachter
Teilnahmegebühr: 140 €;
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare

Freitag, 10. Oktober 2014
09:30 – 16:00 Uhr

RA Dr. jur. Lars Lindenau
Teilnahmegebühr: 140 €

Freitag, 24. Oktober 2014
13:00 – 19:00 Uhr

Prof. Dr. Robert Freitag, Maître en
droit (Bordeaux)

Teilnahmegebühr: 140 €

Update Ärzteberatung 2014/2015

Dr. jur. Lars Lindenau ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner, Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

GmbH-Finanzierung nach MoMiG und ESUG

Prof. Dr. Robert Freitag ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Weitere Seminare sowie ausführliche Seminarbeschreibungen finden Sie auf der Webseite des Veranstalters oder unter www.rak-nbg.de im Bereich Seminare.

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 166 oder melden Sie sich online unter www.rak-nbg.de an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM46**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Seit Mitte Oktober können Sie sich dort auch direkt registrieren und online anmelden.

Teilnahmebedingungen



Seminar Nr. 7616

Samstag, 20.09.2014
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 05.09.2014

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Referentin:
Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Mitarbeiterseminar Praxis der Zwangsvoll- streckung

Grund- und Aufbaukurs

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorbereiten oder nach Abschluss der Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet und richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen wollen. Mitarbeiter, die bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen, werden auch mit den seit 1.1.2013 geltenden Neuerungen und Änderungen in der Zwangsvollstreckung vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungsorgane
- Erweiterte Auskunftrechte und neue Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
- Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- Nachbesserung/Ergänzung oder wiederholte Abgabe der Vermögensauskunft
- Neue Schuldnerverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorpfändung)
- Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO
- Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Mitarbeiterseminar

Zwangsvollstreckung intensiv

Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung (Grund- und Aufbaukurs) teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunft- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

■ Seminar Nr. 7617

Samstag, 27.09.2014
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 14.09.2014

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Referentin:
Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7638

Dienstag, 07.10.2014
von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 26.09.2014
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Referenten:
RA Boris Segmüller, Lauf
Dipl.-Betriebswirt (FH) Werner Wenk, Nürnberg

Die Bewertung einer freiberuflichen Praxis am Beispiel einer Arztpraxis

Gründe für eine Bewertung und Bewertungsmethodik

RA Boris Segmüller ist Fachanwalt für Medizinrecht. Dipl.-Betriebswirt (FH) Werner Wenk ist Bankkaufmann und Rating-Advisor. Er ist seit 15 Jahren ist er auf die Bewertung von Arzt-/Zahnarztpraxen sowie auf die betriebswirtschaftliche Beratung von Heilberufsangehörigen spezialisiert; von der IHK Nürnberg 2002 als Sachverständiger für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen öffentlich bestellt und vereidigt. Professionelle Praxisbewertung für jeden Anlass im Rahmen von Privat-/Schieds-/Gerichtsgutachten unterschiedlicher Instanzen; vorwiegend in Süddeutschland und den angrenzenden Bundesländern in Thüringen und Sachsen.

Inhalt:
Die Bewertung einer freiberuflichen Praxis am Beispiel einer Arztpraxis
Gründe für eine Bewertung und Bewertungsmethodik

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 3 Zeitstunden für Fachanwälte für Medizinrecht anerkannt.

Geprüfter

Rechtswirtschaftler/in

in 25 Tagen mit Bafög

Kursstart: 11.10.2014

in Hirschaid als Wochenendseminar
Prüfung vor der RAK Nürnberg

www.QuickAcademy.de

Ruf 0800 830 3130

Zertifiziert nach DIN EN ISO

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Streitwertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

Aktuelles Arzthaftungsrecht: Prozessuale Besonderheiten im Arzthaftungsprozess, neues Patientenrechtegesetz

Der Referent war wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH und ist seit 1999 beim OLG Schleswig in diesem Bereich tätig. Er leitet dort den für das Arzthaftungsrecht zuständigen 4. Zivilsenat und ist Mitautor des in der 5. Auflage erschienenen Buches Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis (Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe, 2013) und des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess (Verlag Luchterhand, 2012).



Seminar Nr. 7618

Samstag, 11.10.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 26.09.2014

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7609

Freitag, 17.10.2014

9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 03.10.2014
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Referent:

Wolfgang Frahm, Lürschau

Seminar Nr. 7632

Samstag, 18.10.2014
9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 02.10.2014
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 75

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
Herr Dr. Rainer Kemper,
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster

Inhalt: Die Tagung gibt eine vertiefende Übersicht über die prozessualen Besonderheiten im Arzthaftungsprozess und stellt die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte und des BGH dar, unter anderem zu den Themen

- Vorprozessuales Vorgehen im Arzthaftungsfall
- Substanziierungspflichten, Behandlungsunterlagen
- Der Sachverständigenbeweis (z.B. Gutachten aus anderen Verfahren, Einholung eines neuen Gutachtens, mündliches oder schriftliches Gutachten, Befangenheit des Sachverständigen, Privatgutachten)
- Neues Vorbringen in zweiter Instanz

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das neue Patientenrechtegesetz und dessen Auswirkungen auf den Arzthaftungsfall.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für den FA MedR anerkannt.

Familienrecht **Aktuelle Probleme aus Güterrecht und Versorgungsausgleich**

Der Referent Dr. Rainer Kemper ist Verwalter einer Professur an der Hochschule Osnabrück. Er ist außerdem seit vielen Jahren Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X. Er befasst sich seit langem mit dem Familienrecht und hat sich durch zahlreiche Veröffentlichungen auf diesem Gebiet einen Namen gemacht.

Inhalt: Aktuelle Probleme aus Güterrecht und Versorgungsausgleich

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden für den FA FamR anerkannt.

Insolvenz- und Gesellschaftsrecht 2014

Neueste Rechtsprechung und Entwicklung im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsfragen für Geschäftsführer, Gesellschafter und Berater der GmbH

Herr Rechtsanwalt Ferslev ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und befasst sich seit über 10 Jahren schwerpunktmäßig mit der Beratung und Vertretung von Schuldnern und schuldnerischen Unternehmen in der Insolvenz, insbesondere aber im Vorfeld der Insolvenz zur Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter von kleineren und mittelständischen Kapitalgesellschaften, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Inhalt:

In diesem Seminar werden praxisrelevante Entscheidungen des IX. Insolvenzrechts- und des II. Gesellschaftsrechtssenats des BGH zu aktuellen insolvenzrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Haftungsfragen erläutert und auf hierzu veröffentlichte Literaturstimmen hingewiesen. Zur Abrundung der jeweiligen Themen werden auch obergerichtliche Entscheidungen behandelt. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf insolvenzrechtlichen Themen.

Weitere Schwerpunkte erfolgen je nach Aktualität der verkündeten Entscheidungen des II. und IX. Zivilsenats.

Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie unter www.rak-nbg.de

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden für Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwälte für Insolvenzrecht anerkannt.

Seminar Nr. 7633

Freitag, den 24.10.2014

09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 10.10.2014
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:

RA Rainer Ferslev, Hamburg

Seminar Nr. 7619

Samstag, 25.10.2014
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 10.10.2014

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Mitarbeiterseminar **Insolvenzsachebearbeitung - Grundkurs**

Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte (aktuellen) Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

Arbeitsrecht

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RA Clausen ist Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Mitglied des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht II“. RAin Gunreben ist ebenfalls Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Mitglied des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“

Alle Referenten gelten regional und überregional als anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Themen:

- Kündigungen in der Insolvenz – geht alles?
- Die können mir doch gar nichts beweisen - Neues zur Verdachtskündigung
- AGG – die unendliche Geschichte
- Wie sicher ist mein Weihnachtsgeld – Aspekte der Gratifikation
- Die Früchte des verbotenen Baumes – Beweisverwertungsverbote
- Neues aus Erfurt

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Das WEG im Überblick

Inhalt:

- I. Das materielle Recht
 1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln
 2. Die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die praktischen Folgen
 3. Aufgaben/Befugnisse des Verwalters gem. § 27 Abs. 1-3 WEG

II. Das Prozessrecht

1. Die Anfechtungsklage
2. Der Streitwert – ein Thema ohne Ende

III. Aktuelle Rechtsprechung – kompakt

Eine ausführliche Inhaltsbeschreibung finden Sie unter www.rak-nbg.de.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden für den FA MietR anerkannt.

Seminar Nr. 7636

Samstag, 25.10.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 10.10.2014
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 60

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Referent:

RA Wolfgang Manske, Nürnberg
RA Dirk Clausen, Nürnberg
RAin Daniela Gunreben, Nürnberg

Seminar Nr. 7631

Freitag, 31.10.2014

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 17.10.2014
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

Referent:

Rechtsanwalt Horst Müller,
 München

Seminar Nr. 7620

Samstag, 08.11.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.10.2014

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7622

Samstag, 15.11.2014

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.10.2014

Tagungsbeitrag: 110,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:

Dr. Günter Prechtel, München

Mitarbeiterseminar

RVG spezial

Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

- Richtige Partei und deren Bezeichnung
- Gestaltung von Schriftsätzen
- Schlüssigkeit und Substantiierung
- Nutzen von Rechtsausführungen
- Chancen und Risiken einer Teilklage
- Besonderheiten der Schmerzensgeldklage
- Fristen: Berechnung und Verlängerungsanträge
- Vermeidung der Präklusion
- Wiedereinsetzung

Mitarbeiterseminar RVG Familienrecht spezial

Die Abrechnung des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen, einstweiliger Anordnung und Scheidungsvereinbarung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Verfahrensgrundsätze des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen und einstweiligen Anordnungsverfahren verschaffen wollen. Sie werden daneben auch mit den Neuerungen der Verfahrenskostenhilfe vertraut und sind anhand von Musterunterlagen imstande, die richtige Streitwertfestsetzung zu beantragen und die Verfahren eigenständig abzurechnen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Ehescheidung und Folgesachen
- Einstweilige Anordnung Unterhalt
- Gerichtliche Protokollierung der Scheidungsvereinbarung und deren wertmäßige Erfassung (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Gegenstandswerte
- Streitwertfestsetzung
- Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- Reform der Verfahrenskostenhilfe
- VKH-Vergütungsfestsetzung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte FamFG, FamGKG, ZPO und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

■ Seminar Nr. 7621

Samstag, 15.11.2014

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.10.2014

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7629

Samstag, 06.12.2014

9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.11.2014

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referent:

Dipl.-Rechtspfleger (FH)

Stefan Geiselmann, Staig

Teilungsversteigerung

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er ist u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht, im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und seit 2006 im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180 ff. ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen
- Verfahrenshindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Verfahren bis zum Versteigerungstermin
- Einstellung gem. § 180 ZVG
- Einstellung auf Bewilligung eines Antragstellers
- Einstellung nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Mitteilung gem. § 41 Abs. 2 ZVG
- Anmeldungen
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin, § 66 ZVG
- Geringstes Gebot, § 182 ZVG
- Bieterstunde
- Gebote
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung, § 68 Abs. 2 und 3 ZVG
- Zuschlagsentscheidung
- Erlösverteilung
- Taktische Hinweise
- Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für den FA ErbR sowie den FA FamR anerkannt.

Schenkungsrückforderung wegen Verarmung – Vermeidung und Abwehr von Ansprüchen aus § 528 BGB

Im Wege vorweggenommener Erbfolge werden Jahr für Jahr beträchtliche Vermögenswerte übertragen. Das beim Zuwendenden verbliebene Vermögen reicht vielfach – vor allem bei fortgeschrittenem Alter und eingetretener Pflegebedürftigkeit – nicht aus, um dessen Lebensbedarf zu decken. Die hier typischerweise erfolgende staatliche Unterstützung in Gestalt der Sozialhilfe wird im Hinblick auf eine mögliche Schenkungsrückforderung wegen Verarmung vom Sozialhilfeträger nur in Vorlage erbracht. Im Wege des Rückgriffs, namentlich durch Überleitung und Durchsetzung des Anspruchs aus § 528 BGB, sucht der Sozialhilfeträger im Folgenden Ausgleich bei dem Beschenkten.

Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die dem Beschenkten zu Gebote stehenden Mittel und Möglichkeiten, eine solche Inanspruchnahme zu vermeiden.

Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für den FA ErbR sowie SozR anerkannt.

■ Seminar Nr. 7624

Samstag, 13.12.2014

9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.11.2014
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:

Prof. Dr. Dirk Zeranski,
Professor für Sozial- und Arbeits-
recht an der Hochschule für Ange-
wandte Wissenschaften Hamburg

Anmeldeformular

Registrieren und bequem online anmelden
unter www.rak-nbg.de/de/seminare

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

20.09.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7616	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
27.09.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7617	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
07.10.2014	<input type="checkbox"/>	20,- €	7638	Die Bewertung einer freiberuflichen Praxis am Beispiel einer Arztpraxis
11.10.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7618	Mitarbeiterseminar – RVG – Einführung und Grundlagen
17.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7609	Aktuelles Arzthaftungsrecht
18.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7632	Familienrecht – Güterrecht und Versorgungsausgleich
24.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7633	Insolvenz- und Gesellschaftsrecht 2014
25.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7636	Arbeitsrecht
25.10.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7619	Mitarbeiterseminar – Insolvenzsachbearbeitung – Grundkurs
31.10.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7631	Das WEG im Überblick
08.11.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7620	Mitarbeiterseminar – RVG spezial
15.11.2014	<input type="checkbox"/>	80,- €	7621	Mitarbeiterseminar – RVG Familienrecht spezial
15.11.2014	<input type="checkbox"/>	110,- €	7622	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
06.12.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7629	Teilungsversteigerung
13.12.2014	<input type="checkbox"/>	100,- €	7624	Schenkungsrückforderung wegen Verarmung

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Datum: _____ Unterschrift / Kanzleistempel



IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp

Gestaltung: Instant Elephant UG
Fotonachweis: Portraits © Christian Oberlander, Titel © kovaleff – Fotolia.com
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Juli 2014

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



MG&P

Meinhardt, Gieseler & Partner
Kanzlei für Wirtschaftsrecht
Nürnberg

WinMACS User seit 2012

**„Kunst erlaubt Experimente – Technik muss funktionieren!
In unserer Kanzlei haben wir beides. Farbenfrohe Inspiration
und Software, auf die wir uns zu 100% verlassen können.“**

WinMACS ist die aktenbasierte Kanzleisoftware der Rummel AG für Anwälte und Anwaltsnotare. Sie begleitet Sie verlässlich durch den Kanzleialltag, vereinfacht diesen immens und sorgt dafür, dass Sie sich auf Ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können.

Sowohl abstrakte Kunst, als auch praxisorientierte Softwarelösung – beide Ebenen leben von außergewöhnlicher Kreativität, Erfahrung und einem steten Streben nach Perfektion.

Durch nahtlos kombinierbare eigenständige Programme und eine Vielzahl an Zusatzmodulen bietet die Kanzleisoftware **WinMACS** eine vollumfängliche und auf Ihre Anforderungen individualisierbare Gesamtlösung!

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Softwarelösungen der Rummel AG.**

 **WinMACS**